

Betül Kas und Prof. Dr. Hans-W. Micklitz, Florenz*

Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Vertrags- und Deliktsrecht (2008–2013) – Teil II

Fünf Jahre sind seit dem letzten Bericht vergangen, fünf Jahre, in denen der EuGH mehr als 50 Vorlageverfahren zu entscheiden hatte. Per dato liegen damit weit mehr als 100 Entscheidungen vor, die in immer dichter Form die Grundlagen für ein europäisches Vertrags- und Deliktsrecht konkretisieren. Auffällig ist die steigende Zahl von Vorlagen aus den neuen Mitgliedstaaten. In der Sache dominieren in quantitativer Hinsicht zwei Bereiche: rechtliche Auseinandersetzungen um Finanzdienstleistungen jedweder Art und das Passagier- bzw. Reiserecht. Für Teilbereiche des Vertragsrechts entwickelt der EuGH eine eigenständige Dogmatik, die ein Überdenken nationaler rechtlicher Kategorien notwendig macht.

Überblick

Teil I (Heft 9)

I. Vertragsrecht ...	314
1. Missbräuchliche Vertragsklauseln ...	314
2. Haustürgeschäfte ...	326
3. Fernabsatz ...	328
4. Verbrauchsgüterkauf ...	332

Teil II (Heft 10)

II. Reiserecht ...	353
1. Passagierrechte im Flugverkehr ...	353
2. Gesamteinordnung in die Rechtsprechung ...	361
3. Reisevertrieb und -versicherung ...	362
III. Finanzdienstleistungen ...	364
1. Verbraucherkredit ...	364
2. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz ...	365
IV. Diskriminierung und Verbraucherschutz ...	366
V. Haftung für fehlerhafte Produkte ...	368
VI. Rechtsschutz ...	371
1. Gerichtliche Zuständigkeit in Verbrauchersachen ...	371
2. Alternative Streitbeilegung ...	376
VII. Tabellarische Übersicht ...	378

II. Reiserecht

1. Passagierrechte im Flugverkehr (Rs. C-173/07, *Emirates Airlines*; Rs. C-549/07, *Wallentin-Hermann*; Rs. C-301/08, *Bogiatzi*; verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07 *Böck*, Rs. C-294/10, *Eglitis und Ratnieks*; Rs. C-63/09, *Walz*; Rs. C-83/10, *Sousa Rodríguez et al*; Rs. C-22/11, *Finnair*; Rs. C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor*; verb. Rs. C-581/10, *Nelson*, und C-629/10, *TUI Travel et al.*; Rs. C-139/11, *Cuadrench Moré*; Rs. C-12/11, *McDonagh*; Rs. C-11/11, *Folkerts*)

Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Fluggastrecht hatte in den letzten fünf Jahren Hochkonjunktur. Nicht nur die Liberalisierungseffekte im Luftverkehrsmarkt und die gestiegene Mobilität tragen dazu bei, sondern auch Unsicherheiten mitgliedstaatlicher Gerichte in der Auslegung zentraler Begriffe der am 17. 2. 2005 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 261/2004.³³⁶ Die Verordnung wirft viele Rechtsfragen auf, welche zu Auslegungsdifferenzen zwischen Fluggästen und Luftfahrtunternehmen führen. Es bleibt dem EuGH überlassen, Klarheit und Systematik in die diffuse Rechtslage zu bringen. Das Passagierrecht wächst mit der Rechtsprechung des EuGH immer mehr zu einem eigenständigen Rechtsgebiet heran.³³⁷ Der EuGH nahm u. a. zum Anwendungsbereich der Verordnung, zur Abgrenzung zwischen „Annullierung“ und „Verspätung“, zum Begriff der „Nichtbeförderung“, zur Verjährungsfrist, zu dem Vorkommnis der „außergewöhnlichen Umstände“ und zum „weiteren Schadensersatz“ Stellung. Die Rechtsprechung ist nicht nur von einem starken Verbraucherschutzgedanken gekennzeichnet. Sie muss auch die Unterschiede zwischen den europäischen und internationalen Regelungen bewältigen.

* *Betül Kas* ist PhD Researcher am European University Institute (EUI) in Florenz (im dritten Jahr). *Prof. Dr. Hans-W. Micklitz* ist Professor of Economic Law, EUI, Florenz. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. IV. – The research leading to these results has received funding from the European Research Council under the European Union's Seventh Framework Programme (FP/2007–2013)/ERC Grant Agreement n. [269722], <http://blogs.eui.eu/erc-erpl/>.

³³⁶ VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 295/91, ABl. EG L 46, 1.

³³⁷ Vgl. für eine Gesamtdarstellung unter Einschluss der Rechtsprechung des EuGH, *Tonner*; Haftung von Luftfahrtunternehmen, in *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010, Kap. 15; *ders.*, VuR 2010, 209; siehe auch: *Tamm/Tonner*, Verbraucherrecht, 2012.

Angesichts der hohen Anzahl von Vorabentscheidungsersuchen ist eine Gesamteinordnung der Rechtsprechung im 2. Abschnitt zu finden.

a) *Ausgleichsanspruch wegen Annullierung eines Rückflugs aus einem Drittland durch außereuropäische Airline (Rs. C-173/07, Emirates Airlines)*

aa) Sachverhalt

Das OLG Frankfurt a. M. fragte, ob gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 261/2004 der Begriff „Flug“ den Hin- und Rückflug umfasst. Bejahendenfalls würde die Verordnung auf Fluggäste Anwendung finden, die ihren Flug auf einem mitgliedstaatlichen Flughafen angetreten haben und zu diesem Flughafen mit einem Flug aus einem Drittstaat zurückreisen. Außerdem wollte das Gericht wissen, ob sich der Umstand, dass Hin- und Rückflug gemeinsam gebucht wurden, auf die Auslegung dieser Bestimmung auswirkt.³³⁸

Im Ausgangsverfahren buchte der Fluggast eine Flugreise von Düsseldorf (Deutschland) nach Manila (Philippinen) mit einem außereuropäischen Luftfahrtunternehmen. Aufgrund einer Annullierung konnte der Fluggast erst zwei Tage später seinen Rückflug antreten. Das AG Frankfurt a. M. gab der Klage des Fluggasts auf Ausgleichszahlung statt. Das Luftfahrtunternehmen legte beim OLG Frankfurt a. M. Berufung ein, da Hin- und Rückflug als zwei getrennte Flüge zu betrachten seien und der Rückflug, welcher nicht in einem Mitgliedstaat, sondern in Manila startete, gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle. Außerdem sei das Luftfahrtunternehmen kein „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b.

bb) Wesentliche Gründe

Im Einklang mit dem Schlussantrag der Generalanwältin *Sharpston* entschied der EuGH, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a VO Nr. 261/2004 nicht auf den Fall einer Hin- und Rückreise anwendbar ist, bei der die Fluggäste ihren Rückflug zum mitgliedstaatlichen Ausgangsflughafen von einem Flughafen in einem Drittstaat antraten. Der EuGH definierte den Begriff „Flug“ als einen einheitlichen Luftbeförderungsvorgang, der von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, das die entsprechende Flugroute festlegt.³³⁹ Nach den Bestimmungen der Verordnung und deren Ziel müsse eine Unterscheidung zwischen den Teilstücken „Hinflug“ und „Rückflug“ vorgenommen werden und ein „Flug“ könne nicht als „Hin- und Rückreise“ angesehen werden.³⁴⁰ Andernfalls würden Fluggäste desselben Fluges, welcher von einem Drittstaat beginnt, abhängig davon, ob sie ihre Hinreise zuvor von einem Mitgliedstaat aus angetreten haben, unterschiedlich behandelt werden.³⁴¹ Eine „Reise“, die sich aus mehreren Flügen zusammensetzen kann, ist vom Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 lit. a nicht umfasst und für dessen Auslegung von keiner Bedeutung.³⁴² Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Fluggäste, die aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit einem außereuropäischen Luftfahrtunternehmen fliegen, ziehe der Gemeinschaftsgesetzgeber gemäß Art. 17 möglicherweise für die Zukunft in Betracht.³⁴³ Der Umstand einer gemeinsamen Buchung von Hin- und Rückflug sei für diesen Schluss nicht von Bedeutung.³⁴⁴

b) *Annullierung eines Fluges aufgrund technischer Probleme (Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann)*

aa) Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Handelsgerichts Wien betraf die Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ in Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004. Das Gericht fragte, ob der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ technische Probleme eines Flugzeuges umfasst und ob die Befreiungsgründe im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal auszulegen sind. Außerdem stand in Frage, ob allein die Häufigkeit der technischen Probleme, aufgrund deren überdurchschnittlich viele Flüge annulliert werden, ausschließt, diese als „außergewöhnliche Umstände“ anzusehen, und ob „alle zumutbaren Maßnahmen“ ergriffen wurden, falls das Luftfahrtunternehmen alle gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten durchführte.

Die Familie buchte einen Flug von Wien (Österreich) nach Brindisi (Italien). Fünf Minuten vor der geplanten Abflugzeit in Wien wurde die Familie über die Annullierung ihres Fluges informiert. Die Annullierung ging auf ein komplexes Motorgebrechen in der Turbine zurück, welches am Vorabend bei einer Überprüfung entdeckt wurde. Die Familie erreichte ihr Endziel Brindisi drei Stunden und 50 Minuten später als geplant. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien gab der Klage auf Ausgleichszahlung statt, da die technischen Gebrechen keine „außergewöhnlichen Umstände“ gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung darstellten. Das Luftfahrtunternehmen legte Berufung ein.

bb) Wesentliche Gründe

Die Ausnahme vom Ausgleichsanspruch für Fluggäste im Falle „außergewöhnlicher Umstände“ in Art. 5 Abs. 3 sei eng auszulegen.³⁴⁵ Die im 14. Erwägungsgrund als Beispiel angeführten Vorkommnisse seien nicht selbst als außergewöhnliche Umstände anzusehen, sondern könnten solche Umstände eintreten lassen.³⁴⁶ Die Umstände im Zusammenhang mit einem „unerwarteten Flugsicherheitsmangel“ könnten dann als „außergewöhnlich“ gelten, wenn dieses Vorkommnis nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist.³⁴⁷ Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen des Luftverkehrs und die technologische Komplexität der Flugzeuge stünden Luftfahrtunternehmen gewöhnlich verschiedenen technischen Problemen gegenüber.³⁴⁸ Technische Probleme, die sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigen oder infolge einer unterbliebenen Wartung auftreten, seien im Allgemeinen als solche keine „außergewöhnlichen

338 OLG Frankfurt, 7. 3. 2007 – 19 U 212/06, BeckRS 2007, 05795.

339 EuGH, 10. 7. 2008 – Rs. C-173/07, Emirates Airlines – Direktion für Deutschland/Diether Schenkel, Slg. 2008, I-5237, EWS 2008, 349, Rdnr. 40.

340 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339), Rdnrn. 32–37.

341 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339), Rdnrn. 38–39.

342 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339), Rdnr. 41.

343 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339), Rdnrn. 48, 49.

344 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339), Rdnrn. 50–52.

345 EuGH, 22. 12. 2008 – Rs. C-549/07, Friederike Wallentin-Hermann/Alitalia – Linee Aeree Italiane SpA, Slg. 2008, I-11061, EWS 2009, 53, Rdnrn. 17–20.

346 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnrn. 21, 22.

347 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnr. 23.

348 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnr. 24.

Umstände“.³⁴⁹ Auch die Häufigkeit der bei einem Luftfahrtunternehmen festgestellten technischen Probleme lasse nicht auf das Vorliegen oder Fehlen „außergewöhnlicher Umstände“ schließen. Das Übereinkommen von Montreal sei für die Auslegung der Befreiungsgründe in der VO Nr. 261/2004 nicht ausschlaggebend, da es keinen Bezug auf „außergewöhnliche Umstände“ nimmt und sich Art. 19 nur auf Verspätungen und nicht auf Annullierungen beziehe. Zudem regle Art. 19 des Übereinkommens die Voraussetzungen für den Schadensersatz als individualisierte Wiedergutmachung, während Art. 5 Abs. 3 der Verordnung standardisierte und sofortige Wiedergutmachungsmaßnahmen vorsehe.³⁵⁰ Zur letzten Frage des vorliegenden Gerichts stellte der EuGH fest, dass im Falle außergewöhnlicher Umstände das Luftfahrtunternehmen den Nachweis erbringen müsste, dass es ihm auch unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren personellen, materiellen und finanziellen Mittel nicht möglich gewesen wäre, die Annullierung des Fluges zu verhindern.³⁵¹ Es reiche nicht aus, dass das Luftfahrtunternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten durchgeführt habe.³⁵²

c) *Klagefrist für Schadensersatz gemäß der Verordnung Nr. 2027/97 (Rs. C-301/08, Bogiatzi)*

aa) Sachverhalt

Der luxemburgische Kassationsgerichtshof fragte den EuGH, ob die Klagefrist in Art. 29 des Warschauer Abkommens anwendbar ist, auch wenn die Verordnung Nr. 2027/97³⁵³ dies nicht ausdrücklich vorsieht. Bejahendenfalls stand in Frage, ob die Frist gehemmt, unterbrochen oder auf sie verzichtet werden kann.

Fünf Jahre, nachdem die Flugreisende auf dem Rollfeld des Flughafens Luxemburg gestürzt war, verklagte sie die Deutsche Luftpool-Rückversicherungsgemeinschaft und das Luftfahrtunternehmen vor dem Bezirksgericht Luxemburg auf Schadensersatz. Das Gericht wies die Klage aufgrund der Ausschlussfrist von zwei Jahren in Art. 29 des Warschauer Abkommens zurück. Die Unzulässigkeit wurde in der Berufungsinstanz bestätigt, woraufhin die Klägerin (Fluggast) Kassationsbeschwerde einlegte.

bb) Wesentliche Gründe

In Übereinstimmung mit Generalanwalt *Mazák*, der Kommission und der französischen Regierung stellte der EuGH zunächst klar, dass der Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV nicht für die Auslegung des Warschauer Abkommens zuständig ist.³⁵⁴ Die VO Nr. 2027/97 stehe der Anwendung des Art. 29 Warschauer Abkommen nicht entgegen. Die Verordnung strebe an, das Schutzniveau von Fluggästen, die von Unfällen im Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betroffen sind, zu verbessern, indem sie Bestimmungen zur Anhebung mancher Haftungsgrenzen des Warschauer Übereinkommens einführt.³⁵⁵ Nach dem 2. und 4. Erwägungsgrund sowie Art. 2 Abs. 2 der Verordnung müsse der Schutz der Verordnung und des Abkommens als komplementär und gleichwertig angesehen werden, sofern die Verordnung die Anwendung des Warschauer Abkommens nicht mit dem Ziel der Erhöhung des Schutzniveaus ausschließt.³⁵⁶ Art. 29 des Warschauer Abkommens regle eine Modalität zur Erhebung einer Haftungsklage bei Unfällen und gehöre nicht zu der Kategorie, deren Anwendung auszuschließen sei.³⁵⁷ Die Zuständigkeit des EuGH erstreckte sich nicht auf

die weitere Frage des nationalen Gerichts, ob die Frist in Art. 29 des Warschauer Abkommens gehemmt, unterbrochen oder auf sie verzichtet werden kann.³⁵⁸

d) *Ausgleichsanspruch bei verspäteten Flügen gemäß Art. 7 VO Nr. 261/2004 (verb. Rs. C-402/07, Sturgeon, und C-432/07 Böck)*

aa) Sachverhalt

In den Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs und des Handelsgerichts Wien ging es um die Unterscheidung der Begriffe „Annullierung“ und „Verspätung“ gemäß der VO Nr. 261/2004. Der EuGH nahm zu den Fragen Stellung, ob eine große Verspätung eines Fluges als eine Annullierung anzusehen ist und ob Fluggästen verspäteter Flüge auch ein Ausgleichsanspruch zusteht. Das Handelsgericht Wien fragte außerdem, ob ein technisches Problem unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ fällt.

In beiden Rechtssachen wurde den Fluggästen kurz vor Abflug mitgeteilt, dass ihr Flug annulliert sei. Die Fluggäste erreichten ihr Endziel mehr als 20 Stunden später als ursprünglich geplant und klagten gegen die Luftfahrtunternehmen auf Ausgleichszahlung wegen der Annullierung ihres Fluges. Die Luftfahrtunternehmen bestritten die Forderung und argumentierten, dass es sich lediglich um eine Verspätung handelte.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH entschied, dass die Verspätungsdauer nicht ausreiche, einen Flug als annulliert anzusehen, vorausgesetzt der Flug werde entsprechend der ursprünglichen Flugplanung durchgeführt. Wenn aber das Luftfahrtunternehmen die Fluggäste nach der geplanten Abflugzeit mit einem anderen Flug befördere, d.h. einem Flug, der unabhängig von dem Flug geplant worden sei, den die Fluggäste eigentlich gebucht haben, könne grundsätzlich von einer Annullierung ausgegangen werden.³⁵⁹ Die Fluggäste verspäteter Flüge könnten den in Art. 7 VO Nr. 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn sie ihr Endziel mindestens drei Stunden später als die geplante Ankunftszeit erreichen. Die von einer Verspätung betroffenen Fluggäste würden einen ähnlichen Schaden in Form eines Zeitverlusts erleiden und sich somit in einer vergleichbaren Lage befinden wie Fluggäste, deren Flug annulliert wurde. Fluggäste eines kurzfristig annullierten Fluges hätten nämlich gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c Ziff. iii VO Nr. 261/2004 selbst dann einen Ausgleichsanspruch, wenn sie von der Fluggesellschaft mit einem anderen Flug befördert würden, soweit sie gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunftszeit einen Zeitverlust von mindestens drei Stunden erleiden. Im Ein-

349 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnr. 26.

350 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnrn. 30–33.

351 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnr. 41.

352 EuGH Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann (Fn. 345), Rdnr. 43.

353 VO (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr vom 9. 10. 1997, ABl. Nr. L 285 1997, 1.

354 EuGH, 22. 10. 2009 – Rs. C-301/08, Irène Bogiatzi, verheiratete Ventouras/Deutscher Luftpool et al, Slg. 2009, I-10185, Rdnr. 34.

355 EuGH Rs. C-301/08, Bogiatzi (Fn. 354), Rdnrn. 41, 42.

356 EuGH Rs. C-301/08, Bogiatzi (Fn. 354), Rdnr. 43.

357 EuGH Rs. C-301/08, Bogiatzi (Fn. 354), Rdnr. 44.

358 EuGH Rs. C-301/08, Bogiatzi (Fn. 354), Rdnr. 46.

359 EuGH, 19. 11. 2009 – verb. Rs. C-402/07, Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon, Alana Sturgeon/Condor Flugdienst GmbH, und C-432/07, Stefan Böck, Cornelia Lepuschitz/Air France SA, Slg. 2009, I-10923, EWS 2009, 527, Rdnrn. 34–36.

klang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei es nicht gerechtfertigt, die Fluggäste verspäteter Flüge anders zu behandeln, wenn sie ihr Endziel auch mit einer mindestens dreistündigen Verspätung erreichen.³⁶⁰ Die Interessen der Luftfahrtunternehmen seien geschützt, da die Ausgleichszahlung gemäß den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 lit. c VO Nr. 261/2004 um 50% gekürzt werden kann,³⁶¹ das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung befreit wird, falls „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Art. 5 Abs. 3 vorliegen,³⁶² und Art. 13 das Recht der Unternehmen vorsieht, bei anderen Schadensverursachern wie auch Dritten Regress zu nehmen.³⁶³ Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in *Wallentin-Hermann*³⁶⁴ führt der EuGH aus, dass wie auch im Falle einer Annullierung ein technisches Problem, das zu einer Verspätung führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 fällt, außer wenn das Problem auf Vorkommnisse zurückgeht, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.³⁶⁵

e) *Zumutbare Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 zur Vermeidung einer Flugannullierung (Rs. C-294/10, Eglītis und Ratnieks)*

aa) Sachverhalt

Das lettische Augstākās Tiesas Senāts fragte, ob gemäß Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 ein Luftfahrtunternehmen im Rahmen der „zumutbaren Maßnahmen“ seine Mittel rechtzeitig planen muss, so dass es nach der planmäßigen Abflugzeit über eine Mindest-Zeitreserve verfügt, um den vorgesehenen Flug nach dem Wegfall der außergewöhnlichen Umstände durchzuführen. Außerdem stand in Frage, ob die „Zeitreserve“ anhand von Art. 6 Abs. 1 bestimmt werden kann.

Am Abend des 14. 7. 2006 wurde der schwedische Luftraum der Region Malmö wegen eines Stromausfalls geschlossen. Nachdem die Fluggäste des Flugs von Kopenhagen (Dänemark) nach Riga (Lettland) an Bord des Flugzeugs gingen, mussten sie dort knapp über 2 Stunden warten, bevor der Flug annulliert wurde. Die lettischen Gerichte vertraten die Auffassung, dass das Luftfahrtunternehmen nicht zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet sei, da die Annullierung unter außergewöhnlichen Umständen erfolgte. Die Kläger trugen dagegen vor, dass die Annullierung auf die zulässige Arbeitszeit der Besatzung zurückgehe, welche nicht mehr für den verspätet durchgeführten Flug ausgereicht hätte.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH knüpft an seine Rechtsprechung in *Wallentin-Hermann*³⁶⁶ an und entschied, dass ein vernünftig handelndes Luftfahrtunternehmen seine Mittel rechtzeitig planen müsse, um über eine gewisse Zeitreserve zu verfügen und den Flug möglichst bald nach dem Wegfall der außergewöhnlichen Umstände durchführen zu können. Falls ein Luftfahrtunternehmen über keine Zeitreserve in einer solchen Situation verfüge, könne nicht angenommen werden, dass alle zumutbaren Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3 getroffen wurden.³⁶⁷ Dennoch bestehe keine Pflicht, allgemein und undifferenziert eine Mindestreserve einzuplanen, die für sämtliche Luftfahrtunternehmen im Falle außergewöhnlicher Umstände gilt. Das nationale Gericht müsse flexibel

und von den Umständen des Einzelfalls abhängig beurteilen, ob alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, die zum Zeitpunkt des Auftretens der außergewöhnlichen Umstände, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, tragbar waren.³⁶⁸ Die Angemessenheit der Maßnahmen, die zur Bildung der Zeitreserve ergriffen wurden, sind nicht gemäß der Verspätung gegenüber der geplanten Abflugzeit zu beurteilen, sondern gemäß der Verspätung, die sich am Ende des durchgeführten Flugs ergeben könnte, so dass auch die Folgerisiken berücksichtigt werden können.³⁶⁹ Art. 6 Abs. 1 komme bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen im Falle außergewöhnlicher Umstände nicht zur Anwendung.³⁷⁰

f) *Schadensersatzanspruch für materielle und immaterielle Schäden durch den Verlust des Reisegepäcks gemäß Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal (Rs. C-63/09, Walz)*

aa) Sachverhalt

Das spanische Juzgado de lo Mercantil n°4 fragte den EuGH, ob der Haftungsbetrag in Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal sowohl materielle als auch immaterielle Schäden durch den Verlust des Reisegepäcks umfasst.

Der Fluggast verklagte das Luftfahrtunternehmen auf Schadensersatz von insgesamt 3200 Euro für den Verlust seines Reisegepäcks. Dazu machte er einen materiellen Schaden sowie einen immateriellen Schaden geltend. Gemäß Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 2027/97 gelten für die Gepäckhaftung die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, das in Art. 22 Abs. 2 für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Reisegepäcks einen Höchstbetrag von 1000 Sonderziehungsrechten vorsieht.

bb) Wesentliche Gründe

Wie auch Generalanwalt *Mazák* kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Schaden“ in Art. 22 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommens materielle und immaterielle Schäden umfasst und der Haftungshöchstbetrag einen absoluten Höchstbetrag darstellt. Die in der französischen Fassung des Übereinkommens für den Schadensbegriff verwendeten Begriffe „*préjudice*“ und „*dommage*“ seien mangels Definition nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einheitlich und autonom zu interpretieren.³⁷¹ Aufgrund der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffe im Völkerrecht entschied der EuGH, dass die Begriffe „*préjudice*“ und „*dommage*“ sowohl materielle als auch immaterielle Schäden ab-

360 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, *Böck* (Fn. 359), Rdnrn. 53–61.

361 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, *Böck* (Fn. 359), Rdnr. 63.

362 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, *Böck* (Fn. 359), Rdnr. 67.

363 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, *Böck* (Fn. 359), Rdnr. 68.

364 EuGH Rs. C-549/07, *Wallentin-Hermann* (Fn. 345), Rdnr. 34.

365 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, *Böck* (Fn. 359), Rdnrn. 70, 71.

366 EuGH Rs. C-549/07, *Wallentin-Hermann* (Fn. 345).

367 EuGH, 12. 5. 2011 – Rs. C-294/10, *Andrejs Eglītis und Edvards Ratnieks/Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija*, Slg. 2011, I-3983, Rdnr. 28.

368 EuGH Rs. C-294/10, *Eglītis und Ratnieks* (Fn. 367), Rdnrn. 29–31.

369 EuGH Rs. C-294/10, *Eglītis und Ratnieks* (Fn. 367), Rdnrn. 32–34.

370 EuGH Rs. C-294/10, *Eglītis und Ratnieks* (Fn. 367), Rdnr. 35.

371 EuGH, 6. 5. 2010 – Rs. C-63/09, *Axel Walz/Clickair SA*, Slg. 2010, I-4239, EWS 2010, 254, Rdnrn. 21, 22.

decken.³⁷² Dieses Ergebnis werde durch das Ziel des Übereinkommens bestätigt, eine strenge Regelung für die Haftung der Luftfahrtunternehmen einzuführen, insbesondere bei Schäden, die durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck gemäß Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens entstünden.³⁷³ Nach Abs. 5 der Präambel des Übereinkommens müsse für einen „gerechten Interessensausgleich“ zwischen den Interessen der Luftfahrtunternehmen und der Fluggäste gesorgt werden.³⁷⁴ Eindeutige Schadensersatzhöchstbeträge seien erforderlich, die sich unabhängig von der Art des Schadens auf den Gesamtschaden jedes Reisenden beziehen, und zwar in jedem der in Kapitel III genannten Fälle, in denen das Luftfahrtunternehmen haftet.³⁷⁵ Solch ein ausgestalteter Haftungshöchstbetrag ermögliche eine einfache und schnelle Entschädigung der Fluggäste, ohne dass den Luftfahrtunternehmen eine übermäßige, schwer feststell- und berechenbare Ersatzpflicht auferlegt werde, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit gefährden könnte.³⁷⁶ Diese Auslegung werde durch Art. 22 Abs. 2 bestätigt, wonach dem Reisenden die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Übergabe des aufgegebenen Reisegepäcks an das Luftfahrtunternehmen ein betragsmäßiges Interesse anzugeben.³⁷⁷

g) *Bedeutung der Begriffe „Annullierung“ und „weitergehender Schadensersatz“ gemäß der VO Nr. 261/2004 (Rs. C-83/10, Sousa Rodríguez et al)*

aa) Sachverhalt

Das spanische Juzgado de lo Mercantil n°1 de Pontevedra fragte, ob der Begriff „Annullierung“ in Art. 2 lit. 1 VO Nr. 261/2004 den Fall umfasst, dass das Flugzeug startet, aber infolge eines technischen Defekts zum Ausgangsflughafen zurückkehren muss. Außerdem fragte das Gericht, ob das Luftfahrtunternehmen gemäß Art. 12 für jede Art von Schaden aufgrund der Nichterfüllung des Luftbeförderungsvertrags, einschließlich immaterieller Schäden, haftet oder ob nur Schäden umfasst sind, die auf einer Verletzung der Unterstützungs- und Betreuungspflicht des Luftfahrtunternehmens nach Art. 8 und 9 beruhen.

Im Ausgangsverfahren buchten die Kläger mit Air France einen Flug von Paris (Frankreich) nach Vigo (Spanien). Das Flugzeug flog wie geplant ab, musste aber schon nach wenigen Minuten aufgrund eines technischen Problems zum Ausgangsflughafen Paris zurückkehren. Abgesehen von einem Passagier erhielten die restlichen Fluggäste keine Unterstützungsleistung durch das Luftfahrtunternehmen.

bb) Wesentliche Gründe

Entgegen der Ansicht der französischen Regierung und des Vereinigten Königreichs kommt der EuGH im Einklang mit dem Schlussantrag von Generalanwältin *Sharpston* zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Annullierung“ in Art. 2 lit. 1 der Verordnung auch Fälle erfasst, in denen ein Flugzeug abfliegt, dann aber zum Ausgangsflughafen zurückkehrt und der Flug nicht fortgesetzt wird, sondern die Fluggäste auf andere unabhängig geplante Flüge umgebucht werden. Die Gründe für die Rückkehr zum Ausgangsflughafen seien für die Definition des Begriffs „Annullierung“ unerheblich und haben lediglich Bedeutung für die Beurteilung, ob ggf. „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 vorliegen.³⁷⁸

Unter Verweis auf *IATA* und *ELFAA*³⁷⁹ arbeitete der EuGH heraus, dass Art. 12 den nationalen Gerichten die Möglichkeit gibt, auf Grundlage der Voraussetzungen des Übereinkommens von Montreal oder des nationalen Rechts, das Luftfahrtunternehmen zu Schadensersatz infolge der Nichterfüllung des Luftbeförderungsvertrags zu verurteilen.³⁸⁰ Wie bereits in *Walz*³⁸¹ erläutert, umfassen die Begriffe „*pré-judice*“ und „*dommage*“ in Kapitel III des Montrealer Übereinkommens sowohl materielle als auch immaterielle Schäden.³⁸² Entgegen der Ansicht von Generalanwältin *Sharpston* kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art. 12 dem nationalen Gericht nicht als Rechtsgrundlage für die Erstattung von Schäden diene, die aufgrund der Verletzung der Unterstützungs- und Betreuungspflichten gemäß Art. 8 und 9 durch das Luftfahrtunternehmen entstanden sind. Die Fluggäste könnten einen Ausgleichsanspruch geltend machen.³⁸³ Die Generalanwältin hatte diese Auslegung abgelehnt, da die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs gemäß Art. 7 und die Verpflichtung, Betreuung und Unterstützung zu leisten, konkurrierende und kumulative Verpflichtungen seien. Die Verpflichtung zur Betreuung und Unterstützung sei wirkungslos, wenn sich das Unternehmen von dieser befreien kann, indem es sie mit der Verpflichtung zum Ausgleich verrechnet.³⁸⁴ Die Generalanwältin und der EuGH stimmen darin überein, dass die VO Nr. 261/2004 nicht der Gewährung einer Entschädigung wegen der Verletzung der in den Art. 8 und 9 vorgesehenen Pflichten entgegensteht, wenn diese Bestimmungen von den Fluggästen nicht selbst geltend gemacht wurden.³⁸⁵

h) *Nichtbeförderung wegen Umorganisation des Flugplans aufgrund eines Streiks des Flughafenspersonals (Rs. C-22/11, Finnair)*

aa) Sachverhalt

Der finnische Oberste Gerichtshof fragte den EuGH, ob sich der Begriff „Nichtbeförderung“ in Art. 2 lit. j und Art. 4 ausschließlich auf die Nichtbeförderung wegen Überbuchung bezieht oder ob auch andere Gründe unter diesen Begriff fallen. Außerdem wollte das Gericht wissen, ob das Eintreten „außergewöhnlicher Umstände“ die „Nichtbeförderung“ eines Fluggasts auf einem der nachfolgenden Flüge rechtfertigt und das Luftfahrtunternehmen von seiner in Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsverpflichtung befreit werden kann.

372 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnrn. 28, 29.

373 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnrn. 30–32.

374 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnr. 33.

375 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnrn. 34, 35.

376 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnr. 36.

377 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnr. 38.

378 EuGH, 13. 10. 2011 – Rs. C-83/10, Aurora Sousa Rodríguez, Yago López Sousa, Rodrigo Manuel Puga Lueiro, Luis Ángel Rodríguez González, María del Mar Pato Barreiro, Manuel López Alonso, Yaiza Pato Rodríguez/Air France SA, NJW 2011, 3776, Rdnrn. 26–34.

379 EuGH, 10. 1. 2006 – Rs. C-344/04, The Queen, auf Antrag von International Air Transport Association (IATA) und European Low Fares Airline Association (ELFAA)/Department for Transport, Slg. 2006, I-403.

380 EuGH Rs. C-83/10, Sousa Rodríguez (Fn. 378), Rdnrn. 37–40.

381 EuGH Rs. C-63/09, Walz (Fn. 371), Rdnr. 29.

382 EuGH Rs. C-83/10, Sousa Rodríguez (Fn. 378), Rdnr. 41.

383 EuGH Rs. C-83/10, Sousa Rodríguez (Fn. 378), Rdnrn. 42–44.

384 GA *Sharpston*, Schlussanträge vom 28. 6. 2011 – Rs. C-83/10, Aurora Sousa Rodríguez, Yago López Sousa, Rodrigo Manuel Puga Lueiro, Luis Ángel Rodríguez González, María del Mar Pato Barreiro, Manuel López Alonso, Yaiza Pato Rodríguez/Air France SA, BeckRS 2011, 81055, Rdnr. 64.

385 EuGH Rs. C-83/10, Sousa Rodríguez (Fn. 378), Rdnr. 45.

Aufgrund eines Streiks des Flughafenpersonals musste der Flug von Barcelona (Spanien) nach Helsinki (Finnland) annulliert werden. Um die Wartezeit der Fluggäste zu verkürzen, beschloss das Luftfahrtunternehmen, die nachfolgenden Flüge für die nächsten Tage umzuorganisieren. Aufgrund der Umorganisation konnte der Kläger, der sich ordnungsgemäß am Flugsteig eingefunden hatte, erst neun Stunden später seinen Flug nach Helsinki mit einem außerplanmäßigen Flug antreten. Der Kläger beantragte eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b, da ihm die Beförderung im Sinne von Art. 4 VO Nr. 261/2004 ohne triftigen Grund verweigert wurde.

bb) Wesentliche Gründe

Der Begriff „Nichtbeförderung“ beschränke sich nicht auf Fälle der Überbuchung, sondern umfasse auch andere Gründe, wie beispielsweise betriebliche Gründe. Diese Auslegung ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut des Art. 2 lit. j, sondern auch aus dem Ziel der Verordnung, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Sämtliche Fälle, in denen ein Luftfahrtunternehmen einem Fluggast die Beförderung verweigert, seien erfasst. Ein Fluggast in der Situation des Ausgangsverfahrens wäre völlig schutzlos gestellt, wenn er sich nicht auf Art. 4 der Verordnung berufen könnte.³⁸⁶ Die Nichtbeförderung im Ausgangsverfahren könne nicht den Ausschlüssen in Art. 2 lit. j VO Nr. 261/2004 gleichgesetzt werden, da der Grund für die Verweigerung der Beförderung nicht dem Fluggast zuzurechnen sei.³⁸⁷ Die Situation im Ausgangsverfahren sei mit einer „anfänglichen“ Überbuchung vergleichbar, da das Luftfahrtunternehmen den Platz des Klägers neu vergeben hat, um andere Fluggäste zu befördern und somit selbst die Wahl zwischen den Fluggästen getroffen habe.³⁸⁸ Der Unionsgesetzgeber habe nicht vorgesehen, dass die Ausgleichszahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 im Fall einer „Nichtbeförderung“ aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ ausgeschlossen werden kann.³⁸⁹ Somit könne das Luftfahrtunternehmen von seiner Ausgleichspflicht nach Art. 4 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 nicht mit der Begründung befreit werden, dass die Nichtbeförderung darauf beruhe, dass das Unternehmen die Flüge infolge „außergewöhnlicher Umstände“ umorganisiert habe. Das Luftfahrtunternehmen habe die Möglichkeit, bei anderen Personen, auch Dritten, die die Nichtbeförderung verursacht haben, Regress zu nehmen.³⁹⁰

i) Ausgleichsanspruch bei verweigertem Anschlussflug wegen Verspätung des ersten Fluges (Rs. C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro, Martínez-Reboredo Varela-Villamor*)

aa) Sachverhalt

Die Vorlagefrage des spanischen Juzgado de lo Mercantil N° 2 de Coruña lautete, ob der Begriff der „Nichtbeförderung“ in Art. 2 lit. j i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO Nr. 261/2004 den Fall erfasst, dass ein Luftfahrtunternehmen die Beförderung verweigert, weil es auf der ersten im Flugschein ausgewiesenen Teilstrecke zu einer zu vertretenden Verspätung gekommen ist und das Unternehmen deswegen irrig angenommen hat, die Fluggäste würden den zweiten Flug nicht rechtzeitig erreichen.

Die Fluggäste kauften einen Flugschein für die Strecke Coruña (Spanien) – Santo Domingo, welcher zwei Buchungen auf unmittelbar aufeinanderfolgende und gleichzeitig abge-

fertigte Flüge umfasste. Aufgrund der Verspätung des ersten Flugs von Coruña nach Madrid nahm das Luftfahrtunternehmen an, dass die beiden Fluggäste ihren Anschlussflug versäumen würden, und annullierte deren Bordkarten für den zweiten Flug. Die beiden Fluggäste erschienen trotz der Verspätung rechtzeitig am Flugsteig in Madrid. Das Personal des Luftfahrtunternehmens verweigerte ihnen die Beförderung, da ihre Plätze anderen Fluggästen zugewiesen worden. Die Fluggäste klagten wegen „Nichtbeförderung“ gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 lit. c auf eine Ausgleichszahlung.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH stellte fest, dass sich der Begriff der „Nichtbeförderung“ in Art. 2 lit. j VO Nr. 261/2004 nicht nur auf Fälle der Überbuchung, sondern auch auf Fälle der Nichtbeförderung aus anderen – wie beispielsweise betrieblichen – Gründen erstreckt. Der Unionsgesetzgeber habe mit der Verordnung Nr. 261/2004 das Ziel verfolgt, die seinerzeit zu hohe Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste zu verringern. Die Bedeutung des Begriffs der „Nichtbeförderung“ sei gegenüber Art. 1 der alten VO 295/91/EWG erweitert worden, indem jeglicher Hinweis auf den Grund für die Verweigerung der Beförderung weggelassen wurde.³⁹¹ Eine Beschränkung des Nichtbeförderungsbegriffs auf die Fälle der Überbuchung laufe dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste zu etablieren, zuwider.³⁹² Der EuGH lehnte es ab, die betrieblichen Gründe der Nichtbeförderung im Ausgangsfall, die nicht dem Fluggast zuzurechnen seien, den Ausschlüssen in Art. 2 lit. j gleichzusetzen.³⁹³ Die Nichtbeförderung sei vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten, da es entweder die Verspätung des ersten von ihm selbst durchgeführten Flugs zu verantworten habe oder irrig angenommen habe, die Fluggäste könnten sich nicht rechtzeitig am Flugsteig des Anschlussflugs einfinden, oder aber Flugscheine für aufeinander folgende Flüge verkauft habe, bei denen die Transferzeit nicht ausreichte.³⁹⁴

j) Bestätigung des Anspruchs auf Ausgleichszahlung bei Flugverspätungen von mindestens drei Stunden (verb. Rs. C-581/10, *Nelson, und Rs. C-629/10, TUI Travel et al.*)

aa) Sachverhalt

Das AG Köln (C-581/10) und der High Court of Justice, Queen's Bench Division (C-629/10) wollten im Wesentlichen wissen, ob der EuGH seine Auslegung der Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 im Urteil *Sturgeon* bestätigt, wonach Fluggäste verspäteter Flüge für die Anwendung des Ausgleichsanspruchs Fluggästen annullierter Flü-

386 EuGH, 4. 10. 2012 – Rs. C-22/11, *Finnair Oyj/Timy Lassooy*, EuZW 2012, 945, Rdnrn. 19–25.

387 EuGH Rs. C-22/11, *Finnair* (Fn. 386), Rdnr. 33.

388 EuGH Rs. C-22/11, *Finnair* (Fn. 386), Rdnr. 32.

389 EuGH Rs. C-22/11, *Finnair* (Fn. 386), Rdnr. 36.

390 EuGH Rs. C-22/11, *Finnair* (Fn. 386), Rdnr. 39.

391 EuGH, 4. 10. 2012 – Rs. C-321/11, *Germán Rodríguez Cachafeiro, María de los Reyes Martínez-Reboredo Varela-Villamor/Iberia, Líneas Aéreas de España SA*, EuZW 2012, 943, Rdnrn. 22–24.

392 EuGH Rs. C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor* (Fn. 391), Rdnrn. 25, 26.

393 EuGH Rs. C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor* (Fn. 391), Rdnrn. 30, 32.

394 EuGH Rs. C-321/11, *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor* (Fn. 391), Rdnr. 34.

ge gleichgestellt werden und somit den in Art. 7 vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, falls sie ihr Endziel mindestens drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen.

In der Rechtssache C-581/10 erhoben die Fluggäste vor dem AG Köln Klage auf Ausgleichszahlung, weil ihr Flug von Lagos (Nigeria) nach Frankfurt a.M. gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunftszeit um über 24 Stunden verspätet war. In der Rechtssache C-629/10 klagten zwei Luftfahrtunternehmen, eine internationale Unternehmensgruppe für Freizeit- und Erholungsangebote und der Internationale Luftverkehrsverband, gegen die Civil Aviation Authority (Behörde für die Zivilluftfahrt) mit dem Ziel, keine Ausgleichszahlungen an Fluggäste verspäteter Flüge zahlen zu müssen. Die Behörde hatte einen Antrag der Kläger auf eine entsprechende Bestätigung aufgrund des EuGH-Urteils *Sturgeon* abgelehnt.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH bestätigte seine Rechtsprechung in *Sturgeon*,³⁹⁵ dass Fluggäste verspäteter Flüge in Bezug auf den Ausgleichsanspruch in Art. 7 VO Nr. 261/2004 Fluggästen annullierter Flüge gleichzustellen sind, da beide ähnliche Unannehmlichkeiten, nämlich einen Zeitverlust von mindestens drei Stunden, hinnehmen müssen.³⁹⁶ Die vorlegenden Gerichte hegten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausgleichsanspruchs bei Flugverspätungen mit den Voraussetzungen und Beschränkungen des Schadensersatzanspruchs durch das Montrealer Übereinkommen. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in den Urteilen *IATA* und *ELFAA*³⁹⁷ formulierte der EuGH, dass sich aus dem Montrealer Übereinkommen nicht ergebe, dass die Beförderungsunternehmen vor weiteren Maßnahmen bewahrt werden sollen, insbesondere vor solchen, durch die standardisiert und sofort die Unannehmlichkeiten der Verspätung wiedergutmacht werden können.³⁹⁸ Gemäß Art. 19 des Montrealer Übereinkommens müsse der Schaden infolge der Verspätung entstehen, zwischen der Verspätung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden durch unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen Fluggäste individualisiert werden. Dies treffe nicht auf den Ausgleichsanspruch der VO Nr. 261/2004 zu, welcher eine standardisierte Maßnahme zum Ausgleich des Zeitverlusts darstellt.³⁹⁹ Somit fällt die Zahlungspflicht einer Ausgleichsleistung bei Flugverspätungen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 29 Montrealer Übereinkommen.⁴⁰⁰ Es liege keine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsicherheit vor, da die Luftfahrtunternehmen ihre Rechte und Pflichten seit dem Urteil *Sturgeon* zweifelsfrei kennen.⁴⁰¹ Die finanziellen Konsequenzen seien für die Luftfahrtunternehmen gegenüber dem Ziel eines erhöhten Schutzes für Fluggäste nicht unverhältnismäßig.⁴⁰² Der EuGH lehnte die Anträge der Luftfahrtunternehmen, die Wirkungen des *Sturgeon*-Urteils zeitlich zu begrenzen, ab.⁴⁰³

k) Klagefrist für Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 (Rs. C-139/11, Cuadrench Moré)

aa) Sachverhalt

Das spanische Audiencia Provincial de Barcelona fragte den EuGH, ob sich die Klagefrist für die Ausgleichszahlungen in Art. 5 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004, nach Art. 35

des Übereinkommens von Montreal oder nach anderen Normen, insbesondere den nationalen Vorschriften über die Klageverjährung, bestimmt.

Der Fluggast buchte einen Flug von Shanghai (China) nach Barcelona (Spanien). Da der Flug annulliert wurde, konnte der Fluggast erst am darauffolgenden Tag abfliegen. Etwa drei Jahre nach diesem Vorkommnis erhob der Fluggast Klage auf Ausgleichsleistung.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH stellte klar, dass sich die Klagefrist für die Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 und 7 der Verordnung nach den mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Klageverjährung unter Beachtung des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes bestimme.⁴⁰⁴ Da die Ausgleichsmaßnahmen der Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Übereinkünfte von Warschau und Montreal fallen, sei die zweijährige Ausschlussfrist in Art. 29 des Warschauer Übereinkommens und Art. 35 des Montrealer Übereinkommens nicht anwendbar.⁴⁰⁵ Diese Feststellung stehe nicht im Widerspruch zu *Bogiatzi*,⁴⁰⁶ da die VO Nr. 2027/97 die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei einem Unfall betreffe und somit von Art. 17 des Warschauer Abkommens erfasst werde.⁴⁰⁷ Die VO Nr. 261/2004 führe ein autonomes System der standardisierten und sofortigen Wiedergutmachung von Schäden im Falle einer Annullierung oder Verspätung ein, welches neben das Übereinkommen von Montreal trete.⁴⁰⁸

l) Unterstützung von Fluggästen im Fall der Annullierung eines Fluges wegen „außergewöhnlicher Umstände“ wie beim Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull (Rs. C-12/11, McDonagh)

aa) Sachverhalt

Die Fragen des irischen Dublin Metropolitan District Court stehen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull im Frühjahr 2010, der zur Schließung des Luftraums und somit zur Annullierung von mehr als 100000 Flügen mit fast 10 Millionen Fluggästen geführt hat. In dem Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Frage, ob dieses Ereignis unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ in Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 fällt oder über „außergewöhnliche Umstände“ hinausgeht und das Luftfahrtunternehmen von seiner Fluggastbetreuungspflicht gemäß Art. 5 und 9 freigestellt werden kann. Für

395 EuGH verb. Rs. C-402/07, *Sturgeon*, und C-432/07, Böck (Fn. 359).

396 EuGH, 23. 10. 2012 – verb. Rs. C-581/10, *Emeka Nelson, Bill Chinazo Nelson, Brian Cheimezie Nelson/Deutsche Lufthansa AG*, Rs. C-629/10, *TUI Travel plc, British Airways plc, easyJet Airline Company Ltd, International Air Transport Association/Civil Aviation Authority*, EuZW 2012, 906, Rdnrn. 33, 34.

397 EuGH Rs. C-344/04, *IATA und ELFAA* (Fn. 379), Rdnr. 45.

398 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnr. 46.

399 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnrn. 49–54.

400 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnr. 55.

401 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnrn. 66–68.

402 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnrn. 76–82.

403 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, *Nelson* (Fn. 396), Rdnrn. 86–94.

404 EuGH, 22. 11. 2012 – Rs. C-139/11, *Joan Cuadrench Moré/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV, BeckRS 2012, 82465*, Rdnrn. 25, 26.

405 EuGH Rs. C-139/11, *Cuadrench Moré* (Fn. 404), Rdnrn. 28, 29.

406 EuGH Rs. C-301/08, *Bogiatzi* (Fn. 354).

407 EuGH Rs. C-139/11, *Cuadrench Moré* (Fn. 404), Rdnrn. 30, 31.

408 EuGH Rs. C-139/11, *Cuadrench Moré* (Fn. 404), Rdnr. 32.

den ersten Fall wollte das irische Gericht zudem wissen, ob die Betreuungspflicht zeitlich und/oder finanziell zu begrenzen ist. Sei dies zu verneinen, stünde die Gültigkeit der Vorschriften in Bezug auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, den Grundsatz eines „gerechten Interessenausgleichs“ nach dem Montrealer Übereinkommen und Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Disposition.

Aufgrund der Schließung des irischen Luftraums infolge des Ausbruchs des Eyjafjallajökull wurde der Flug von Faro (Portugal) nach Dublin (Irland) annulliert. Die Klägerin wurde in dem Zeitraum vom 17. 4. 2010, dem ursprünglichen Datum des Rückflugs, und dem 24. 4. 2010, als sie nach Dublin zurückfliegen konnte, nicht wie in Art. 9 VO Nr. 261/2004 vorgesehen betreut. Die Klägerin forderte eine Entschädigung in Höhe von 1129,41 Euro für die ihr entstandenen Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Unterbringung und Beförderung. Das Luftfahrtunternehmen machte geltend, dass es sich bei der Schließung des Luftraums nicht um „außergewöhnliche Umstände“ gemäß der Verordnung Nr. 261/2004 handle, sondern um „höchst außergewöhnliche Umstände“, die das Luftfahrtunternehmen von seinen Betreuungspflichten befreien.

bb) Wesentliche Gründe

Wie auch Generalanwalt Bot kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass Umstände wie die Schließung eines Teils des europäischen Luftraums nach dem Ausbruch des Eyjafjallajökull „außergewöhnliche Umstände“ darstellen, die die Luftfahrtunternehmen nicht von ihrer Betreuungspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 9 entbinden. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ werden alle Umstände erfasst, die das Luftfahrtunternehmen nicht kontrollieren kann, unabhängig von ihrer Natur oder Schwere.⁴⁰⁹ In der Verordnung gebe es keine gesonderte Kategorie für „besonders außergewöhnliche Umstände“. ⁴¹⁰ Eine Differenzierung zwischen „außergewöhnlichen“ und „besonders außergewöhnlichen“ Umständen würde dem Ziel der Verordnung, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, zuwiderlaufen, weil dadurch gerade den Fluggästen, die sich nach einer Flugannullierung in einer besonders prekären Lage befinden, der Schutz unter der Verordnung vorenthalten würde.⁴¹¹ Laut EuGH sind die Betreuungspflichten nach dem Wortlaut der Verordnung weder zeitlich noch finanziell begrenzt, auch dann nicht, wenn der Flug wegen außergewöhnlicher Umstände annulliert worden sei.⁴¹² Gerade bei einer besonders langen Wartezeit infolge einer Flugannullierung müsse sichergestellt werden, dass dem Fluggast während der gesamten Wartezeit der Zugang zu den allernötigsten Erzeugnissen und Dienstleistungen möglich ist.⁴¹³ Die mit der Betreuungspflicht für die Luftfahrtunternehmen verbundenen Kosten seien in Anbetracht des beabsichtigten hohen Schutzniveaus für die Fluggäste verhältnismäßig.⁴¹⁴ Jedoch könne ein Fluggast im Falle der Nichterfüllung der Betreuungspflicht als Entschädigung nur solche Beträge erstattet bekommen, die sich als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, um den Ausfall der Betreuung auszugleichen. Die Beurteilung dessen sei Sache des nationalen Gerichts.⁴¹⁵ Die Gültigkeit der Betreuungspflicht sei nicht anhand des Grundsatzes des „gerechten Interessenausgleichs“ im Sinne des Montrealer Übereinkommens zu beurteilen, da das Übereinkommen nicht die Durchführungsvoraussetzungen für solche Maßnahmen festlegt.⁴¹⁶ Es könne kein Verstoß gegen den Diskriminie-

rungsgrundsatz festgestellt werden, da die unterschiedlichen Vorschriften für die verschiedenen Verkehrssektoren berechtigt seien.⁴¹⁷ Die Betreuungspflichten stellen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten, wie Art. 16, 17 und Art. 38 Grundrechtecharta, her.⁴¹⁸

m) Ausgleichsanspruch von Fluggästen bei verspäteter Ankunft am Endziel (Rs. C-11/11, Folkerts)

aa) Sachverhalt

Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob einem Fluggast mit Anschlussflügen eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 zusteht, wenn sich der Abflug um eine Zeitspanne verzögert hat, die unterhalb der in Art. 6 Abs. 1 definierten Grenze liegt, die Ankunft am Endziel aber mindestens drei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erfolgte.⁴¹⁹

Der Fluggast buchte einen Flug von Bremen (Deutschland) über Paris (Frankreich) und São Paulo (Brasilien) nach Asunción (Paraguay). Da der Flug von Bremen nach Paris mit einer Verspätung von ungefähr zweieinhalb Stunden startete, verpasste der Fluggast seine Anschlussflüge in Paris und São Paulo und kam in Asunción mit einer Verspätung von elf Stunden gegenüber der geplanten Ankunftszeit an. Das Luftfahrtunternehmen wurde in der ersten und zweiten Instanz gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c der Verordnung Nr. 261/2004 verurteilt, Schadensersatz in Höhe von 600 Euro zu leisten.⁴²⁰ Das Luftfahrtunternehmen legte beim BGH Revision ein.

bb) Wesentliche Gründe

Zunächst erläuterte der EuGH, dass die Verordnung zwei unterschiedliche Fälle der Flugverspätung vorsehe, nämlich zum einen die Verspätung gegenüber der planmäßigen Abflugzeit (wie z. B. in Art. 6) und zum anderen die Verspätung der Ankunft am Endziel (wie z. B. in Art. 5 Abs. 1 lit. c im Falle der Annullierung des Fluges und der anderweitigen Beförderung).⁴²¹ Wie bereits in *Sturgeon*⁴²² und *Nelson*⁴²³ klargestellt, haben Fluggäste, die eine Verspätung von min-

409 EuGH, 31. 1. 2013 – Rs. C-12/11, Denise McDonagh/Ryanair Ltd, NJW 2013, 921, Rdnr. 29.

410 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnr. 30.

411 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 31–33.

412 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 40, 41.

413 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnr. 42.

414 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 47, 48.

415 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnr. 51.

416 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 52, 53.

417 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 54–56.

418 EuGH Rs. C-12/11, McDonagh (Fn. 409), Rdnrn. 59–64.

419 BGH, 9. 12. 2010 – Xa ZR 80/10, BeckRS 2011, 00447. Da diese Frage vom EuGH bejaht wurde, musste dieser nicht mehr zu der Frage Stellung nehmen, ob auf die einzelnen Teilstrecken oder auf die Entfernung zum letzten Zielort bei einem aus mehreren Teilstrecken zusammengesetzten Flug abgestellt werden muss, um festzustellen, ob eine Verspätung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

420 AG Bremen, 8. 5. 2007 – 4 C 420/06; OLG Bremen, 23. 4. 2010 – 2 U 50/07, BeckRS 2010, 30485.

421 EuGH, 26. 2. 2013 – Rs. C-11/11, Air France SA/Heinz-Gerke Folkerts, Luz-Tereza Folkerts, EuZW 2013, 434, Rdnrn. 28–31. Die Bezugnahme auf verschiedene Fälle der Verspätung sei mit Art. 19 des Übereinkommens von Montreal vereinbar, da der Begriff der „Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden“ dort auch nicht weiter definiert wird.

422 EuGH verb. Rs. C-402/07, Sturgeon, und C-432/07, Böck (Fn. 359), Rdnrn. 60, 61.

423 EuGH verb. Rs. C-581/10 und C-629/10, Nelson (Fn. 396), Rdnrn. 34, 40.

destens drei Stunden erleiden, ohne dass eine anderweitige Beförderung vom Luftfahrtunternehmen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c angeboten wurde, einen Ausgleichsanspruch.⁴²⁴ Zur Bestimmung der Ausgleichszahlung nach Art. 7 müsse das Vorliegen einer Verspätung anhand der planmäßigen Ankunftszeit am „Endziel“ beurteilt werden. Das „Endziel“ werde bei direkten Anschlussflügen gemäß Art. 2 lit. h als der Zielort des letzten Fluges bestimmt.⁴²⁵ Dieser Ausgleichsanspruch sei nicht von den festgelegten Grenzen in Art. 6 abhängig, da sich diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur auf die Ansprüche auf Unterstützungs- und Betreuungsleistungen gemäß Art. 8 und 9 bezieht. Andernfalls würden Fluggäste, die ihr Endziel mit einer mindestens dreistündigen Verspätung erreichen, abhängig davon, ob die Verspätung gegenüber der planmäßigen Abflugzeit die in Art. 6 genannten Grenzen übersteigt, ohne Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden.⁴²⁶ Die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen für Luftfahrtunternehmen seien gegenüber dem Ziel eines erhöhten Schutzes für Fluggäste nicht unverhältnismäßig. Die finanziellen Konsequenzen könnten in drei Fällen gemildert werden: Erstens müsse keine Ausgleichszahlung geleistet werden, falls unvermeidbare außergewöhnliche Umstände vorlagen, die das Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht beherrschen konnte. Zweitens bestünde nach Art. 13 die Möglichkeit, Regress gegen die Verursacher zu nehmen. Drittens sei die Kürzung der Ausgleichszahlung um 50% möglich, wenn die Verspätung gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. c bei einem nicht unter Art. 7 Abs. 2 lit. a und b fallenden Flug unter vier Stunden bleibe.⁴²⁷

2. Gesamteinordnung in die Rechtsprechung

In der Rechtssache *Emirates Airlines*⁴²⁸ befand der EuGH über den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 261/2004. Nach Art. 3 Abs. 1 gilt die Verordnung für alle Fluggäste, die entweder von einem mitgliedstaatlichen Flughafen abfliegen oder, aus einem Drittland kommend, mit einem mitgliedstaatlichen Luftfahrtunternehmen in einem Mitgliedstaat landen. Es stand in Frage, ob ein außereuropäisches Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung an einen Fluggast leisten muss, wenn der Hinflug von einem Mitgliedstaat ausging und sich die Annullierung auf dem Rückflug aus dem Drittland ereignete. Der EuGH verneinte die Frage. Ein „Rundflug“ sei in die Flugabschnitte „Hinflug“ und „Rückflug“ zu zerlegen. Bei jedem Flugabschnitt sei separat die Anwendung der Verordnung zu prüfen. Der EuGH grenzte die Begrifflichkeiten der Verordnung von dem Montrealer Übereinkommen ab, das gemäß Art. 1 Abs. 3 bei einem Rundflug von einer „einzigsten Beförderung“ ausgeht, wenn dieser als „einheitliche Leistung“ gebucht wurde. Die Auslegung der Verordnung führe zu einer Verschlechterung der Rechtslage von Fluggästen, die einen Rundflug bei einem außereuropäischen Luftfahrtunternehmen gebucht haben und eine Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung auf ihrem Rückflug in die EU erleiden.⁴²⁹

Die Tatbestände der Verordnung lassen sich in „Nichtbeförderung“ (Art. 4), „Annullierung“ (Art. 5) und „Verspätung“ (Art. 6) unterteilen. In den Rechtssachen *Finnair*⁴³⁰ und *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor*⁴³¹ ging es um die Frage, ob eine „Nichtbeförderung“, aufgrund deren dem Fluggast Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen zustehen, nur bei einer Überbuchung oder

auch in anderen Fällen angenommen werden kann. Die Vorgängerverordnung Nr. 295/91 sah in Art. 1 als Anlass für eine Nichtbeförderung allein „einen überbuchten Linienflug“ vor. Der EuGH stellte in beiden Rechtssachen mit identischer Begründung klar, dass die VO Nr. 261/2004 zu Gunsten eines hohen Schutzes von Fluggästen die Fokussierung auf Überbuchungen aufgibt und auch die Nichtbeförderung aus weiteren – wie beispielsweise betrieblichen – Gründen umfasst. Die Grundannahme des EuGH wird von *Schladebach/Mildenstein* bei Betrachtung beider Sachverhalte kritisch eingestuft. Während das Luftfahrtunternehmen in *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor* versuchte, den eigenen Schaden durch ein bewusstes Neubuchen zu verringern, ging es in *Finnair* darum, Schäden der Fluggäste aufgrund eines Streiks des Flughafenpersonals abzuwenden.⁴³²

Abhängig davon, ob eine „Annullierung“ oder eine „Verspätung“ vorliegt, werden dem Fluggast verschiedene Rechte zugesprochen. Luftfahrtunternehmen waren erheblich besser gestellt, wenn sie geltend machen konnten, dass eine Verspätung, aber keine Annullierung vorlag, da sie dann zu keinen Ausgleichsleistungen verpflichtet waren. In *Sturgeon*⁴³³ entschied der EuGH, dass ein Flug auch bei einer erheblichen Verspätung nicht als annulliert angesehen werden könne, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung durchgeführt werde. Wenn das Luftfahrtunternehmen die Fluggäste jedoch mit einem anderen Flug befördere, welcher unabhängig von dem Flug geplant wurde, für den die Gäste gebucht hatten, liege eine Annullierung vor. Eine Änderung der Flugnummer gelte – im Gegensatz zu einem Flugzeugwechsel oder der Aushändigung einer neuen Bordkarte – als ein starkes Indiz für eine Annullierung.⁴³⁴ Die Abgrenzung zwischen „Annullierung“ und „Verspätung“ hat jedoch ihre Brisanz mit den spektakulären weiteren Ausführungen des EuGH verloren, da auch die Fluggäste verspäteter Flüge Ausgleichsansprüche geltend machen können, wenn sie ihr Endziel später als drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreichen.

Das Urteil des EuGH löste nicht nur Kritik unter den Luftfahrtunternehmen aus, sondern auch in der Literatur, bei den nationalen Gerichten und den Mitgliedstaaten.⁴³⁵ Wie von Generalanwältin *Sharpston* antizipiert, erhöhte die „schöpferische Auslegung“ durch den EuGH die rechtlichen Unsicherheiten.⁴³⁶ Die Unzufriedenheit der Luftfahrtunterneh-

424 EuGH Rs. C-11/11, Folkerts (Fn. 421), Rdnr. 32.

425 EuGH Rs. C-11/11, Folkerts (Fn. 421), Rdnrn. 33–35.

426 EuGH Rs. C-11/11, Folkerts (Fn. 421), Rdnrn. 36–39.

427 EuGH Rs. C-11/11, Folkerts (Fn. 421), Rdnrn. 42–46.

428 EuGH Rs. C-173/07, Emirates Airlines (Fn. 339).

429 *Tonner*, EuZW 2008, 569, 572; *Schmid/Hopperditzel*, NJW 2010, 1905, 1906; Zur Konzeptualisierung des Begriffs „Flug“: *Chatzipanagiotis*, Air and Space Law 37/2012, 245.

430 EuGH Rs. C-22/11, Finnair (Fn. 386).

431 EuGH Rs. C-321/11, Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor (Fn. 391).

432 *Schladebach/Mildenstein*, EuZW 2012, 940, 942.

433 EuGH verb. Rs. C-402/07 und *Sturgeon*, C-432/07, Böck (Fn. 359).

434 EuGH verb. Rs. C-402/07 und *Sturgeon*, C-432/07, Böck (Fn. 359), Rdnr. 37.

435 Für einen Überblick über die Literatur, siehe: *Garben*, CMLRev. 50, 15; Kritik: *Riesenhuber*, ERCL 4/2010, 385; *Balfour*, Air and Space Law 35/2010, 71; *Arnold/de Leon*, Air and Space Law, 35/2010, 91; *Dempsey/Johansson*, Air and Space Law 35/2010, 207; *Giesberts/Kleve*, Air and Space Law 35/2010, 293; *Lawson/Marland*, Air and Space Law 36/2011, 99.

436 GA *Sharpston*, Schlussanträge vom 2. 7. 2009 – verb. Rs. C-402/07, Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon, Alana Sturgeon/Condor Flugdienst GmbH, und C-432/07, Stefan Böck, Cornelia Lepuschitz/Air France SA, Slg. 2009, I-10923, Rdnrn. 96, 97; siehe hierzu: *Lenaerts*

men zeigte sich im Urteil *Nelson*,⁴³⁷ in dem der EuGH die Vereinbarkeit des Anspruchs auf Ausgleichszahlung bei Flugverspätungen mit dem Schadensersatzanspruch durch das Montrealer Übereinkommen aller Kritik zum Trotz bestätigte.⁴³⁸ Sowohl in der Literatur als auch vor deutschen Gerichten wurde fälschlich davon ausgegangen, dass der EuGH in *Sturgeon* nicht nur auf eine Ankunftsverspätung abstellte, sondern auch eine Abflugverspätung für einen Ausgleichsanspruch für nötig hielt.⁴³⁹ In *Folkerts*⁴⁴⁰ hatte der EuGH Gelegenheit klarzustellen, dass hierfür allein die Verspätung gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel, d.h. dem Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts, maßgeblich sei. In *Sousa Rodríguez*⁴⁴¹ präzisierte der EuGH den Begriff der „Annullierung“ gemäß Art. 2 lit. 1 VO Nr. 261/2004. Erfasst werde nicht nur der Fall, dass das Flugzeug gar nicht startet, sondern auch Konstellationen, in denen ein Flugzeug abfliegt, den Flug abbricht und zum Ausgangsflughafen zurückkehrt.

Die in *IATA und ELFAA*⁴⁴² etablierte Abgrenzung zwischen der VO Nr. 261/2004 und dem Völkerrecht, d.h. dem Montrealer Übereinkommen, erstreckt sich auf die Ausschlussfristen. Auch wenn die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens für die Europäische Union verbindlich sind und einen integralen Bestandteil der Unionsrechtsordnung bilden, verwehrt das Übereinkommen der Union nicht, zu Gunsten des Verbraucherschutzes Voraussetzungen für die Wiedergutmachung von Schäden festzulegen. Die VO Nr. 261/2004 führt ein autonomes System der standardisierten und sofortigen Wiedergutmachung von Schäden ein, welches neben das Übereinkommen von Montreal tritt.⁴⁴³ In *Cuadrench Moré*⁴⁴⁴ erkannte der EuGH, dass sich die Klagefrist für die Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 und 7 VO Nr. 261/2004 nach den mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Klageverjährung bestimmt und nicht nach dem Montrealer Übereinkommen. Für Schadensersatzklagen gemäß der VO Nr. 2027/97 stellt sich die Situation anders dar. Solange die Verordnung die Anwendung des Warschauer Abkommens nicht mit dem Ziel der Erhöhung des Niveaus des Schutzes von Fluggästen ausschließe, sei der Schutz als komplementär zu betrachten. Wie in *Bogiatzi* entschieden, steht die VO Nr. 2027/97 der Ausschlussfrist in Art. 29 Warschauer Abkommen nicht entgegen.⁴⁴⁵

Die Luftfahrtunternehmen müssen gemäß Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 keine Ausgleichszahlung leisten, wenn „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen. In *Wallentin-Hermann*⁴⁴⁶ lehnte der EuGH im Falle von technischen Problemen das Argument der Luftfahrtunternehmen ab, dass sie mit der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten ihre Verpflichtungen erfüllt hätten. Der EuGH sprach sich für eine enge Auslegung aus. Das Vorkommnis dürfe nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sein.⁴⁴⁷ In *Eglitis und Ratnieks*⁴⁴⁸ knüpfte der EuGH an diese Unterscheidung an. Ein vernünftig handelndes Luftfahrtunternehmen müsse über eine gewisse Zeitreserve verfügen, um den Flug möglichst bald nach dem Wegfall der außergewöhnlichen Umstände durchführen zu können. Nach *McDonagh* unterlägen die Luftfahrtunternehmen selbst bei tagelanger Schließung des europäischen Luftraums – hier infolge des Vulkanausbruchs – einer unbegrenzten Betreuungspflicht nach Maßgabe der Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 9 VO Nr. 261/2004. Die Verstärkung des Kundenschutzes könnte weitreichende finanzielle

Folgen für Luftfahrtunternehmen haben und wird als unverhältnismäßig kritisiert.⁴⁴⁹

Wie in *Sousa Rodríguez* festgestellt, ermöglicht Art. 12 der Verordnung den nationalen Gerichten, auf Grundlage der Voraussetzungen des Übereinkommens von Montreal oder des nationalen Rechts, das Luftfahrtunternehmen zu Schadensersatz infolge der Nichterfüllung des Luftbeförderungsvertrags zu verurteilen. Der Schadensersatzanspruch gemäß dem Montrealer Übereinkommen umfasst nach der Rechtsprechung in *Walz*⁴⁵⁰ sowohl materielle als auch immaterielle Schäden. Eine Kostenerstattung aufgrund einer Verletzung der Unterstützungs- und Betreuungspflichten sei davon ausgenommen. Wie in *Sousa Rodríguez* bereits angeklungen und durch *McDonagh* bestätigt, scheint die Verordnung einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich infolge eines pflichtwidrigen Unterlassens der Betreuung zu verankern.⁴⁵¹

3. Reisevertrieb und -versicherung (Rs. C-134/11, Blödel-Pawlik; Rs. C-112/11, ebookers.com Deutschland)

a) Erstattung des Reisepreises bei Reiseausfall wegen betrügerischen Verhaltens des Pauschalreiseveranstalters (Rs. C-134/11, Blödel-Pawlik)

aa) Sachverhalt

Das LG Hamburg fragte den EuGH, ob Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG⁴⁵² anzuwenden ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters auf dessen betrügerischen Verhalten zurückzuführen ist.⁴⁵³

Der Verbraucher buchte bei Rhein Reisen GmbH eine Pauschalreise. Rhein Reisen GmbH teilte dem Verbraucher noch vor Reiseantritt mit, dass sie gezwungen sei, Insolvenz anzumelden. Nach den Angaben des LG Hamburg hatte Rhein Reisen GmbH in Wirklichkeit niemals die Absicht, die gebuchte Reise durchzuführen, und wurde zahlungsunfähig, weil sie die von den Reisenden vereinnahmten Gelder zweckfremd verwendete.

Gutierrez Fons, CMLRev. 47/2010, 1637; *van Dam*, Air and Space Law, 36/2011, 259; siehe hierzu auch den auf das Vorabentscheidungsersuchen des LG Köln ergangenen Beschluss des EuGH vom 18. 4. 2013 – Rs. C-413/11, Germanwings GmbH/Amend, der die Vereinbarkeit der Rechtsprechung des EuGH mit dem Prinzip der Gewaltenteilung in der Union bejahte.

437 EuGH Rs. C- 581/10, *Nelson* (Fn. 396). Hintergrund des englischen Vorabentscheidungsersuchen: *van Dam*, Air and Space Law, 36/2011, 259.

438 Demgegenüber sehr kritisch: *Radosevic*, Air and Space Law 38/2013, 95.

439 *Schmid/Hopperdietzel*, NJW 2010, 1905; *Sendmeyer*, NJW 2011, 808, 811; Für eine Übersicht der deutschen Urteile: *Stepler/Mennig*, Air and Space Law 36/2011, 339; *Stepler/Meigel*, Air and Space Law 37/2012, 497.

440 EuGH Rs. C-11/11, *Folkerts* (Fn. 421).

441 EuGH Rs. C-83/10, *Sousa Rodríguez* (Fn. 378).

442 EuGH Rs. C-344/04, *IATA und ELFAA* (Fn. 379).

443 EuGH Rs. C-344/04, *IATA und ELFAA* (Fn. 379), Rdnm. 45, 46.

444 EuGH Rs. C-139/11, *Cuadrench Moré* (Fn. 404).

445 EuGH Rs. C-301/08, *Bogiatzi* (Fn. 354).

446 EuGH Rs. C-549/07, *Wallentin-Hermann* (Fn. 345), Rdnm. 17–20.

447 *Croon*, Air and Space Law 36/2011, 1; *Millner*, Air and Space Law 34/2009, 215.

448 EuGH Rs. C-294/10, *Eglitis und Ratnieks* (Fn. 367).

449 *Staudinger*, EuZW 2013, 223; *Staudinger/Krüger*, NJW 2012, 2853, 2856.

450 EuGH Rs. C-63/09, *Walz* (Fn. 371).

451 *Staudinger*, EuZW 2013, 223, 227.

452 Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen, ABl. Nr. L 158, 59.

453 LG Hamburg, 2. 3. 2011 – 306 S 83/10, BeckRS 2011, 26212.

bb) Wesentliche Gründe

Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in *Dillenkofer*⁴⁵⁴ und *Rechberger*⁴⁵⁵ entschied der EuGH, dass der durch die Richtlinie gewährte Verbraucherschutz für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Pauschalreiseveranstalters auch dann gelte, wenn die Zahlungsunfähigkeit auf dessen betrügerisches Verhalten zurückzuführen sei. Art. 7 der Richtlinie solle den Reisenden speziell gegen die Folgen der Zahlungsunfähigkeit, unabhängig von deren Ursachen, schützen.⁴⁵⁶ Im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie 90/314, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, könne der Umstand, dass die Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters auf dessen betrügerisches Verhalten zurückzuführen ist, der Erstattung des Reisepreises gemäß Art. 7 nicht entgegenstehen.⁴⁵⁷

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Anders als der Wortlaut der Richtlinienbestimmung könnte § 651k Abs. 1 Nr. 1 BGB darauf schließen lassen, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens die Durchführung der nie beabsichtigten Reise nicht „infolge“ des Insolvenzverfahrens ausgefallen war. § 651k Abs. 1 Nr. 1 BGB ist im Falle des betrügerisch agierenden Veranstalters jedoch richtlinienkonform auszulegen. „Infolge“ dürfe nicht als Filter des Anwendungsbereichs wirken.⁴⁵⁸

b) Reiserücktrittsversicherung beim Online-Verkauf von Flugtickets auf „Opt-in“-Basis (Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland*)

aa) Sachverhalt

Das OLG Köln legte dem EuGH die Frage vor, ob die Kosten für Leistungen Dritter (hier: Anbieter einer Reiserücktrittsversicherung), die der Flugreisevermittler in einem Gesamtpreis gemeinsam mit dem Flugpreis erhebt, „fakultative Zusatzkosten“ im Sinne des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008⁴⁵⁹ darstellen. Bejahendenfalls wäre die Folge, dass die fraglichen Leistungen nur auf „Opt-in“-Basis angeboten werden dürfen.⁴⁶⁰

Im Ausgangsverfahren klagte die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. gegen *ebookers.com Deutschland* auf Unterlassung, bei der Flugbuchung auf ihrem Online-Portal als Voreinstellung den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung vorzusehen. Bei der Flugbuchung über das Online-Reiseportal erscheint auf der Website oben rechts unter der Überschrift „Ihre aktuellen Reisekosten“ eine Kostenaufstellung des Gesamtpreises, welcher die Kosten für den Flug, den Betrag für „Steuern und Gebühren“ und voreingestellt die Kosten für eine „Versicherung Rücktrittskosten-schutz“ enthält. Am Ende der Website wird der Kunde darauf hingewiesen, wie er im Wege des „Opt out“ den Abschluss der Reiserücktrittsversicherung vermeiden kann. Das OLG Köln bezweifelte die Anwendung der Verordnung, da das Angebot nicht von einem Luftverkehrsunternehmen, sondern von einer wirtschaftlich und rechtlich selbstständigen Versicherungsgesellschaft ausging.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass Art. 23 Abs. 1 VO Nr. 1008/2008 Information und Transparenz im Hinblick auf die Preise von Luftverkehrsdiensten gewährleiste.⁴⁶¹ „Fakultative Zusatzkosten“ betreffen Dienste, die den Luft-

verkehrsdienst als solchen ergänzen, aber weder obligatorisch noch unerlässlich für die Beförderung des Fluggasts oder der Luftfracht sind. Das Unionsrecht schreibe vor, dass solche Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen sind und dass ihre Annahme durch den Kunden auf „Opt-in“-Basis erfolgen müsse.⁴⁶² Dadurch solle vermieden werden, dass der Kunde verleitet wird, für den Flug selbst nicht unvermeidbare und unerlässliche Zusatzleistungen abzunehmen, sofern er sich nicht ausdrücklich dafür entscheidet.⁴⁶³ Dieses Erfordernis stehe im Einklang mit Art. 22 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, wonach ein Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers, welche nicht durch die Verwendung von Voreinstellungen herbeigeführt werden darf, für jede Extrazahlung, die über die Hauptleistungspflicht hinausgeht, einholen muss.⁴⁶⁴ Unter Verweis auf den Schlussantrag des Generalanwalts *Mazák* stellte der EuGH klar, dass es mit dem Zweck des Art. 23 Abs. 1 nicht vereinbar wäre, wenn der Schutz des Kunden davon abhinge, ob die fakultative Zusatzleistung von einem Luftfahrtunternehmen oder von einem von ihm rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen erbracht wird.⁴⁶⁵ Entgegen dem Vorbringen von *ebookers.com* komme es nur darauf an, ob die fakultative Zusatzleistung im Rahmen des Flugbuchungsvorgangs angeboten wird, ohne von der Eigenschaft des Leistungsanbieters abhängig zu sein.⁴⁶⁶ Der Begriff „fakultative Zusatzkosten“ erfasse im Zusammenhang mit Flugreisen stehende Kosten von Leistungen, die von einer anderen Person als dem Luftverkehrsunternehmen erbracht werden und von dem Vermittler dieser Reise in einem Gesamtpreis gemeinsam mit dem Flugpreis von dem Kunden erhoben werden.⁴⁶⁷

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Die VO Nr. 1008/2008 verlangt einen transparenten und klaren Flugreisemarkt und somit eine hinreichende Preistransparenz. Dennoch versuchen Flugvermittler teilweise, Kostenbestandteile zu verdecken. Der Verbraucher erkennt den wahren Preis erst, wenn die Buchung schon abgeschlossen ist. Um dem Ziel der Verordnung Rechnung zu tragen, muss sichergestellt werden, dass dem „aufgeklärten“ Verbraucher alle Kostenbestandteile deutlich sind, so dass er eine informierte Entscheidung über die Leistung treffen kann.⁴⁶⁸

454 EuGH, 8. 10. 1996 – verb. Rs. C-178/94, C-179/94, C-188/94 bis C-190/94, *Dillenkofer* u. a., Slg. 1996, I-4845, EWS 1996, 426, Rdnrn. 34, 35.

455 EuGH, 15. 6. 1999 – Rs. C-140/97, *Rechberger* u. a., Slg. 1999, I-3499.

456 EuGH, 16. 2. 2012 – Rs. C-134/11, Jürgen Blödel-Pawlik/HanseMercur Reiseversicherungen AG, EuZW 2012, 230, Rdnrn. 21–23.

457 EuGH Rs. C-134/11, Blödel-Pawlik (Fn. 456), Rdnr. 24.

458 *Staudinger/Krüger*, NJW 2012, 2853, 2859; siehe auch: *Kull/Torga*, European Review of Contract Law 2012, 481.

459 VO (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 9. 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 S. 3.

460 OLG Köln, 2. 3. 2011 – 6 U 147/10, BeckRS 2011, 23936.

461 EuGH, 19. 7. 2012 – Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland/Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.*, EWS 2012, 394, EuZW 2012, 703, Rdnr. 13.

462 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 14.

463 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 15.

464 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 16.

465 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 17.

466 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 18.

467 EuGH Rs. C-112/11, *ebookers.com Deutschland* (Fn. 461), Rdnr. 19.

468 *Müggenborg*, EuZW 2012, 681, 682; siehe auch: *Müggenborg*, NJW 2012, 1537; *Staudinger/Krüger*, NJW 2012, 2853, 2859, 2860.

III. Finanzdienstleistungen

1. Verbrauchercredit (Rs. C-509/07, Scarpelli; Rs. C-602/10, SC Volksbank România)

a) *Recht des Verbrauchers auf Vertragsauflösung ohne Erfordernis einer Ausschließlichkeitsbeziehung zwischen Verkäufer und Kreditgeber (Rs. C-509/07, Scarpelli)*

aa) Sachverhalt

Das italienische Tribunale di Bergamo fragte den EuGH, ob gemäß Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 87/102/EWG⁴⁶⁹ das Bestehen einer Vereinbarung zwischen Kreditgeber und Lieferant, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden, eine Voraussetzung für das Recht des Verbrauchers ist, in dem Fall, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllt, gerichtlich gegen den Kreditgeber vorzugehen, um die Auflösung des Kreditvertrags und die daraus folgende Rückzahlung der dem Kreditgeber bereits gezahlten Beträge zu erlangen.

Der Verbraucher unterzeichnete zusammen mit dem Kaufvertrag für ein Kraftfahrzeug ein vom Autoverkäufer vorgelegtes Formular für einen Kreditantrag bei der Finemiro SpA, welche von der NEOS Banca übernommen wurde. Nachdem der Verbraucher 24 Monatsraten gezahlt hatte und ihm das Auto nicht geliefert wurde, setzte er seine Zahlungen aus und verlangte die bereits gezahlten Beträge zurück. NEOS Banca forderte dagegen die Zahlung des Restbetrags und wandte gegen die Forderung des Verbrauchers ein, dass der Kreditgeber gemäß Art. 11 der Richtlinie 87/102/EWG von der Haftung befreit sei, wenn zwischen Kreditgeber und Lieferant kein Ausschließlichkeitsverhältnis bestehe.

bb) Wesentliche Gründe

Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in *Berliner Kindl Brauerei*⁴⁷⁰ und *Cofinoga*⁴⁷¹ betonte der EuGH die Ziele der Richtlinie, einen gemeinsamen Markt für Verbraucher Kredite zu errichten und den Schutz der Verbraucher sicherzustellen.⁴⁷² Art. 11 der Richtlinie 87/102/EWG sehe vor, dass der Verbraucher Rechte gegenüber dem Kreditgeber für den Fall geltend machen kann, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, unter der Voraussetzung, dass u. a. eine Ausschließlichkeitsbeziehung zwischen Lieferant und Kreditgeber besteht.⁴⁷³ Der EuGH legte Art. 11 Abs. 2 im Lichte des 21. Erwägungsgrunds der Richtlinie aus. Die Vorschrift strebe einen zusätzlichen Schutz des Verbrauchers gegenüber dem Kreditgeber an, der über die Rechte hinausgeht, die dem Verbraucher bereits nach nationalen Vertragsvorschriften zustehen. Somit könne die Erfüllung der Voraussetzungen in diesem Artikel nur im Hinblick auf zusätzliche Rechte erforderlich sein.⁴⁷⁴ Unter Bezug auf den 25. Erwägungsgrund der Richtlinie und seine Rechtsprechung in *Rampion und Godard*⁴⁷⁵ entschied der EuGH, dass eine solche Auslegung im Einklang mit der angestrebten Mindestangleichung auf dem Gebiet der Verbraucher Kredite sei.⁴⁷⁶ Der Verbraucher könne weder Einfluss auf das Verhältnis zwischen Lieferant und Kreditgeber nehmen, noch habe er die Möglichkeit, Änderungen an dem Kreditvertrag vorzunehmen. Es liefe dem Verbraucherschutz zuwider, wenn die Geltendmachung der Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Kreditgeber voraussetze, dass zwischen diesem und dem Lieferanten eine Ausschließ-

keitsklausel besteht.⁴⁷⁷ Die Erfüllung einer solchen Voraussetzung könne jedoch notwendig sein, „um andere Ansprüche geltend machen zu können, die nach den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet des Vertragsrechts nicht vorgeesehen sind, z. B. den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der vom Lieferanten der fraglichen Waren oder Dienstleistungen verursacht worden ist.“⁴⁷⁸

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Auch wenn der EuGH nicht explizit Bezug auf Art. 15 der Richtlinie 87/102/EWG nimmt, befindet sich das Urteil des EuGH im Einklang mit der angestrebten Mindestharmonisierung. Die italienische Rechtsprechung, wonach die vom Verbraucher geltend gemachten Ansprüche nicht davon abhängen, ob zwischen Kreditgeber und Lieferant eine Ausschließlichkeitsvereinbarung geschlossen wurde, sei mit der Richtlinie vereinbar.⁴⁷⁹ *Wendehorst* kritisiert, dass die Auslegung des EuGH nicht eindeutig sei. Das Erfordernis einer Ausschließlichkeitsbeziehung laufe dem Ziel der Richtlinie 87/102/EWG zuwider, den Verbraucher als schwächste Vertragspartei zu schützen. Rdnr. 29 könne darauf schließen lassen, dass Art. 11 Abs. 2 lit. b mit dem Verbraucherschutzziel der Richtlinie unvereinbar ist und das Erfordernis einer Ausschließlichkeitsbeziehung auf die Ansprüche auf Vertragsauflösung und Rückerstattung des Verbrauchers keine Anwendung findet. Rdnr. 30 könne einen Schadensersatzanspruch des Verbrauchers begründen, welcher aber den Voraussetzungen in Art. 11 Abs. 2 unterliegt.⁴⁸⁰ Die neue Verbraucher Kreditrichtlinie 2008/48/EG,⁴⁸¹ welche eine vollständige Harmonisierung vornimmt, verlangt in Art. 3 lit. n, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Kaufvertrags dient und die beiden Verträge eine „objektive Einheit“ bilden. Die deutsche Umsetzung ist in § 358 BGB zu finden. Gemäß dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/48/EG auch auf weitere verbundene Kredite ausweiten.

b) *Reichweite der Harmonisierung durch die Richtlinie 2008/48/EG (Rs. C-602/10, SC Volksbank România)*

aa) Sachverhalt

Im Vorabentscheidungsersuchen des rumänischen Judecătoria Călărași stand die Reichweite der Harmonisierung durch die Richtlinie 2008/48/EG im Vordergrund. Die Fragen be-

469 Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. 12. 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit, ABl. Nr. L 42, 48.

470 EuGH, 23. 3. 2000 – Rs. C-208/98, *Berliner Kindl Brauerei AG/Andreas Siefert*, Slg. 2000, I-1741, EWS 2000, 211, Rdnr. 20.

471 EuGH, 4. 3. 2004 – Rs. C-264/02, *Cofinoga Mégnac SA/Sylvain Sachithanathan*, Slg. 2004, I-2157, EWS 2004, 178, Rdnr. 25.

472 EuGH, 23. 4. 2009 – Rs. C-509/07, *Luigi Scarpelli/NEOS Banca SpA*, Slg. 2009, I-3311, EWS 2009, 243, Rdnr. 20.

473 EuGH Rs. C-509/07, *Scarpelli* (Fn. 472), Rdnr. 21.

474 EuGH Rs. C-509/07, *Scarpelli* (Fn. 472), Rdnr. 23.

475 EuGH, 4. 10. 2007 – Rs. C-429/05, *Max Rampion und Marie-Jeanne Godard, verehelichte Rampion/Franfinance SA und K par K SAS*, Slg. 2007, I-8017, Rdnrn. 47, 48.

476 EuGH Rs. C-509/07, *Scarpelli* (Fn. 472), Rdnrn. 24–26.

477 EuGH Rs. C-509/07, *Scarpelli* (Fn. 472), Rdnrn. 27–29.

478 EuGH Rs. C-509/07, *Scarpelli* (Fn. 472), Rdnr. 30.

479 *Wendehorst*, *European Review of Contract Law* 1/2010, 66, 68; *Trstenjak/Beysen*, *Common Market Law Review* 48/2011, 95, 111.

480 *Wendehorst*, *European Review of Contract Law* 1/2010, 66, 68–70.

481 Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2008 über Verbraucher Kreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133, 66.

trafen den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, die Pflichten von Kreditinstituten im Hinblick auf Bankprovisionen sowie die Rolle von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren.

Im Ausgangsverfahren ging es um die AGB in Verträgen zwischen der Volksbank România und ihren Kunden, welche vorsehen, dass der Kunde für die Einräumung des Kredits eine Risikoprovision in Höhe von 0,2% des Kreditbetrags schuldet, die monatlich während der gesamten Laufzeit des Kredits zu zahlen ist. Die Verträge wurden vor Inkrafttreten der rumänischen Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG geschlossen. Nach Inkrafttreten verhängte die nationale Verbraucherschutzbehörde ein Bußgeld gegen die Volksbank România. Die Volksbank nahm Rechtsschutz gegen den Bußgeldbescheid in Anspruch.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH bestätigte, dass Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG der Einbeziehung grundbuchrechtlich gesicherter Kreditverträge in den sachlichen Anwendungsbereich nicht entgegensteht, obwohl Art. 2 Abs. 2 lit. a diese aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausschließt. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 stelle klar, dass die Richtlinie eine vollständige Harmonisierung der in ihren Geltungsbereich fallenden Kreditverträge vorsieht und den Mitgliedstaaten in den erfassten Bereichen nicht gestattet, abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.⁴⁸² Wie sich aus dem zehnten Erwägungsgrund ergebe, dürften die Mitgliedstaaten jedoch die Bestimmungen der Richtlinie nach Maßgabe des Unionsrechts auf Bereiche anwenden, die nicht in deren Geltungsbereich fallen.⁴⁸³ Dementsprechend sei es zulässig, den zeitlichen Anwendungsbereich auf Kreditverträge zu erstrecken, die vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind und bei Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften bereits liefen. Art. 30 Abs. 1 stehe dem nicht entgegen, da es nach dem neunten und zehnten Erwägungsgrund grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten sei, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen sie ihre Umsetzungsvorschrift auf Kreditverträge, die nicht der Harmonisierung unterliegen, erweitern.⁴⁸⁴

Die rumänische Umsetzungsvorschrift, die eine erschöpfende Liste zulässiger Bankprovisionen festlegt, sei mit Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie vereinbar. Die Richtlinie sehe lediglich Informationspflichten für Provisionen, aber keine sachlichen Vorschriften über die Art der Provisionen, die der Kreditgeber erheben darf, vor.⁴⁸⁵ Der 44. Erwägungsgrund verlange zu Gunsten der Gewährleistung von Transparenz und Stabilität des Marktes geeignete Maßnahmen für die Kontrolle oder Überwachung der Tätigkeit von Kreditgebern.⁴⁸⁶ Das Verbot bestimmter Bankprovisionen sei mit dem freien Dienstleistungsverkehr vereinbar.⁴⁸⁷

Unter Verweis auf *Alassini*⁴⁸⁸ sei es Sache der Mitgliedstaaten, die Modalitäten und den möglichen obligatorischen Charakter der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren zu regeln.⁴⁸⁹ Die Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung müssten jedoch angemessen und wirksam sein. Aus Art. 24 Abs. 1 könne keine Verpflichtung hergeleitet werden, diese Verfahren zwingend der Anrufung der Verbraucherschutzbehörde vorzuschalten.⁴⁹⁰ Somit stehe die Richtlinie der rumänischen Regelung nicht entgegen, die es Verbrauchern ermöglicht, sich unmittelbar an die Verbraucherschutzbehörde zu wenden, ohne ein Verfahren zur au-

ßergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch nehmen zu müssen.⁴⁹¹

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Seit der Richtlinie 2002/65/EG⁴⁹² über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sei im Bereich des Verbraucherrechts die Tendenz zur Vollharmonisierung zu erkennen. Das Urteil des EuGH verdeutliche und sichere den Spielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der vollharmonisierenden Richtlinien 2008/48/EG verbleibt.⁴⁹³ In den Bereichen, die nicht gezielt von der Richtlinie harmonisiert werden, sei es den Mitgliedstaaten überlassen, Regelungen zu treffen.⁴⁹⁴ Strengere nationale Schutzmaßnahmen sind an den Maßstäben des freien Dienstleistungsverkehrs zu messen.⁴⁹⁵

2. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz (Rs. C-577/11, DKV Belgium)

a) Verbraucherschutz gegen unerwartete Erhöhung der Versicherungsprämien (Rs. C-577/11, DKV Belgium)

aa) Sachverhalt

Das belgische Handelsgericht Brüssel fragte den EuGH, ob das belgische System für Tarifierhöhungen gegen Art. 29 und 39 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/49/EWG⁴⁹⁶ und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG⁴⁹⁷ sowie Art. 49 AEUV und 56 AEUV verstößt. Die belgische Regelung sieht vor, dass für nicht mit einer Berufstätigkeit zusammenhängende Krankenversicherungsverträge die Prämie, die Selbstbeteiligung und die Leistung nur auf Grundlage des Verbraucherpreisindex oder auf Grundlage eines „medizinischen“ Indexes, falls dieser den Verbraucherpreisindex übersteigt, angepasst werden kann. Die mit der Kontrolle der Versicherungsunternehmen betraute Verwaltungsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen auf dessen Antrag hin erlauben, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tarife ins Gleichgewicht zu bringen, wenn sie zu Verlusten führen oder führen können.

482 EuGH, 12. 7. 2012 – Rs. C-602/10, SC Volksbank România SA/Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor – Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Călărași (CJPC), BeckRS 2012, 81452, Rdnr. 38.

483 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnr. 40.

484 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnrn. 52–54.

485 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnrn. 62–65.

486 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnr. 66.

487 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnr. 83.

488 EuGH, 18. 3. 2010 – verb. Rs. C-317/08 – C-320/08, Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA et al., Slg. 2010, I-2213, Rdnrn. 44, 45.

489 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnrn. 95, 96.

490 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnr. 97.

491 EuGH Rs. C-602/10, SC Volksbank România (Fn. 482), Rdnr. 100.

492 Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 9. 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. L 271 2002, 16.

493 Möller, LMK 2012, 337364.

494 Reich, ZEuP 2010, 7.

495 Steennot, Revue européenne de droit de la consommation 1/2013, 87, 95–97.

496 Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. 6. 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl. Nr. L 228 1992, 1.

497 Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. 7. 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. L 228, 1973, 3.

Das belgische Versicherungsunternehmen DKV teilte allen seinen Versicherungsnehmern mit einer Krankenhauszusatzversicherung des Typs „Einzelzimmer“ mit, dass sie die Tarife im Jahr 2010 um 7,84% erhöhen werde. Die mit der Kontrolle von Versicherungsunternehmen betraute Verwaltungsbehörde lehnte den Erhöhungsantrag der DKV ab. Die belgische Verbrauchervereinigung Test-Achats erhob daraufhin beim Handelsgericht Brüssel Unterlassungsklage, mit der sie beantragte, DKV zu verpflichten, diese Erhöhung rückgängig zu machen.

bb) Wesentliche Gründe

Entgegen der Auffassung der Europäischen Kommission und der DKV entschied der EuGH, dass das belgische System der Tarifierhöhungen nicht gegen den Grundsatz der Tariffreiheit im Sinne der Art. 29 und 39 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/49 sowie des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 73/239 verstoße. Die beiden Richtlinien bezwecken zwar, den Schutz der Tariffreiheit im Versicherungssektor mit Ausnahme der Lebensversicherung zu gewährleisten, jedoch könne nicht von einer vollständigen Harmonisierung auf dem Gebiet der Versicherungstarife ausgegangen werden.⁴⁹⁸ Ein technischer Rahmen zur Berechnung der Prämien sei nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sich dieser auf die Tarifierwicklung auswirkt, mit dem Grundsatz der Tariffreiheit unvereinbar.⁴⁹⁹ Das belgische System, welches Tarifierhöhungen auf der Grundlage zweier Indexarten zulässt, funktioniere wie ein technischer Rahmen, der sich auf die Regulierung der Tarifierwicklung beschränkt und innerhalb dessen die Versicherungsunternehmen ihre Prämien frei festlegen können.⁵⁰⁰ Die Natur des technischen Rahmens könne nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass die Verwaltungsbehörde einem Versicherungsunternehmen erlaube, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tarife ins Gleichgewicht zu bringen, wenn sie zu Verlusten führen oder führen können.⁵⁰¹

Das belgische Tarifierhöhungssystem stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dar, da Versicherungsunternehmen, deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, beim Zugang zum belgischen Markt ihre Geschäftspolitik und -strategie überdenken müssen.⁵⁰² Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sei jedoch gerechtfertigt. Das belgische Tarifierhöhungssystem, welches die Versicherungsunternehmen daran hindert, die Versicherungsprämien erheblich und unerwartet zu erhöhen, sei geeignet, die im Allgemeininteresse zwingend erforderlichen Ziele des Verbraucherschutzes zu erreichen.⁵⁰³ Das Tarifierhöhungssystem gehe auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Im Falle von Krankenhausversicherungen wachse die Wahrscheinlichkeit eines Tätigwerdens der Versicherer mit zunehmendem Alter der Versicherten. Daher könne die Krankenhauszusatzversicherung des Typs „Einzelzimmer“ jungen Versicherten zu niedrigen Tarifen angeboten werden. Mit zunehmendem Alter des Versicherten könne es zu Kostensteigerungen kommen.⁵⁰⁴ Das Tarifierhöhungssystem würde sicherstellen, „dass der Versicherte im fortgeschrittenen Alter, wenn er diese Versicherung wirklich braucht, nicht mit einer erheblichen und unerwarteten Erhöhung seiner Versicherungsprämien konfrontiert wird, die ihn von der Inanspruchnahme dieser Versicherung ausschliesse, weil er deren Kosten nicht mehr tragen könnte.“⁵⁰⁵ Außerdem sei das Versicherungsunternehmen nicht daran gehindert, bei Festsetzung der Basisprämie die mit zunehmendem Alter des Versicherten höher-

en Kosten zu berücksichtigen oder einen Antrag auf Erhöhung bei der Verwaltungsbehörde zu stellen.⁵⁰⁶

IV. Diskriminierung und Verbraucherschutz (Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats et al.; Rs. C-394/11, Belov)

a) Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor in Versicherungsverträgen (Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats et al.)

aa) Sachverhalt

Der belgische Verfassungsgerichtshof fragte den EuGH, ob die Ausnahme von der Grundregel geschlechtsneutraler Versicherungsprämien und -leistungen in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG⁵⁰⁷ mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern vereinbar ist.

Die belgische Verbrauchervereinigung Test-Achats und zwei Privatpersonen klagten vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof auf Nichtigkeitserklärung des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG. Nach Ansicht der Kläger verstößt das belgische Gesetz gegen den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen, da es Gebrauch von der Ausnahmemöglichkeit in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG macht.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH entschied, dass die unbefristete Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG mit Wirkung vom 21. 12. 2012 wegen Verstoßes gegen Art. 21 und Art. 23 der Europäischen Grundrechtecharta ungültig ist.⁵⁰⁸ Der Uniongesetzgeber sei verpflichtet, in kohärenter Weise auf die Erreichung des verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinzuwirken.⁵⁰⁹ Da beim Erlass der Richtlinie die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Bereich des Versicherungswesens weit verbreitet war, könne die Umsetzung stufenweise mit angemessenen Übergangszeiten erfolgen.⁵¹⁰ Art. 5 Abs. 1 regele, dass die auf dem Geschlecht beruhenden Unterschiede bei Prämien und Leistungen bis spätestens zum 21. 12. 2007 abgeschafft werden mussten.⁵¹¹ Art. 5

498 EuGH, 7. 3. 2013 – Rs. C-577/11, DKV Belgium/Association belge des consommateurs Test-Achats ASBL, BeckRS 2013, 80485, Rdnrn. 20–22.

499 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnrn. 23, 24.

500 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnr. 26.

501 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnr. 27.

502 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnrn. 34–36.

503 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnrn. 40–42.

504 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnr. 43.

505 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnr. 44.

506 EuGH Rs. C-577/11, DKV Belgium (Fn. 498), Rdnrn. 45, 46.

507 Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. 12. 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 S. 37.

508 EuGH, 1. 3. 2011 – Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats ASBL et al/Conseil des ministres, Slg. 2011, I-773, Rdnrn. 32–34.

509 EuGH Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats (Fn. 508), Rdnr. 21.

510 EuGH Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats (Fn. 508), Rdnrn. 22, 23.

511 EuGH Rs. C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats (Fn. 508), Rdnr. 24.

Abs. 2 erlaubte den Mitgliedstaaten, unbefristet proportionale Unterschiede bei Prämien und Leistungen zuzulassen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Risikofaktor ist und dies durch relevante und genaue versicherungsmathematische und statistische Daten gestützt werden kann.⁵¹² Entgegen dem Rat, welcher geltend machte, dass Art. 5 Abs. 2 es ermöglichen sollte, unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichzubehandeln, entschied der EuGH, dass die Richtlinie auf der Prämisse beruhe, dass die Lage von Männern und Frauen in Bezug auf Versicherungsprämien und -leistungen vergleichbar ist.⁵¹³ Somit sei Art. 5 Abs. 2 nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig anzusehen.⁵¹⁴

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Unter Berufung auf die höherrangigen Rechte in Art. 21 und Art. 23 der Europäischen Grundrechtecharta erklärte der EuGH Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG für ungültig und führte ein europaweites Verbot ein, Versicherungsprodukte mit nach Geschlecht differenzierenden Prämien und Leistungen anzubieten. Von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie hatte der deutsche Gesetzgeber in § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG Gebrauch gemacht. Durch Gesetz vom 3. 4. 2013⁵¹⁵ hat er § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG mit Wirkung vom 21. 12. 2012 aufgehoben. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Differenzierung nach Geschlecht bei Privatversicherungen grundsätzlich nicht gestattet.

Die Entscheidung ist auf Kritik gestoßen. Der EuGH sehe davon ab, sich mit der Reichweite des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Versicherungsverträgen auseinanderzusetzen.⁵¹⁶ Er stütze seine Entscheidung lediglich auf den 18. und 19. Erwägungsgrund der Richtlinie, welche darlegen, dass Art. 5 Abs. 2 eine „Ausnahme“ zur Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen darstellt. Im Gegensatz dazu unternehme Generalanwältin *Kokott* in ihrem Schlussantrag den Versuch, zu begründen, warum einheitliche Prämien auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten sein sollten. Ihr Argument, dass das Geschlecht häufig nur als Ersatzkriterium diene und soziale und wirtschaftliche Kriterien aussagekräftiger seien, überzeuge jedoch nicht.⁵¹⁷ Vermisst wird eine Berücksichtigung der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 Grundrechtecharta und möglicher Rechtfertigungsgründe für die Differenzierung.⁵¹⁸ Diskutiert wurde, ob ab dem 21. 12. 2012 geschlechtsspezifische Differenzierungen auch in zuvor geschlossenen Verträgen unzulässig sind. Gemäß dem Schlussantrag von Generalanwältin *Kokott* sollten Altverträge betroffen sein, aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch erst nach Ablauf eines dreijährigen Übergangszeitraums, beginnend mit der Verkündung des Urteils.⁵¹⁹ Der EuGH nahm zu dieser Frage keine Stellung.⁵²⁰ Gemäß dem mit Wirkung vom 21. 12. 2012 durch das Gesetz vom 3. 4. 2013 eingefügten § 33 Abs. 5 AGG sind Altverträge von den Änderungen nicht betroffen.

b) Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die Möglichkeit des Verbrauchers, seinen individuellen Elektrizitätsverbrauch abzulesen (Rs. C-394/11, *Belov*)

aa) Sachverhalt

Die bulgarische Kommission für den Schutz vor Diskriminierung (KZD) legte dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2000/43/EG⁵²¹ vor. Im Kern war

fraglich, ob eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn Stromzähler in Stadtteilen, die überwiegend von einer bestimmten ethnischen Gruppe bewohnt werden, erheblich höher angebracht werden als in Stadtteilen, in denen das nicht der Fall ist.

In der bulgarischen Stadt Montana wurde in zwei Bezirken, die überwiegend von Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Roma bewohnt sind, Stromzähler an Strommasten in einer Höhe von 7 m aufgehängt. Außerhalb dieser Bezirke werden die Stromzähler höchstens in einer Höhe von 1,70 m und meist in den Wohnungen der Verbraucher oder an deren Hausaußenwänden befestigt. Eine direkte Sichtkontrolle ist für die betroffenen Bewohner nur möglich, wenn sie einen kostenpflichtigen Kontrollstromzähler in der eigenen Wohnung anbringen lassen. Eine in der Praxis nicht genutzte indirekte Sichtkontrolle ist nur durch einen Mitarbeiter der ChEZ Raspredelenie Balgaria AD, die Eigentümerin der Elektrizitätsverteilungsnetze ist, möglich, welcher auf schriftlichen Antrag des Verbrauchers mit Hilfe einer Hebebühne kostenlos den Stromzähler abliest. Ein betroffener Bürger legte Beschwerde gegen den Energieversorger ChEZ Elektro Balgaria AD (CEB) ein, da die Anbringung der Stromzähler in einer Höhe von 7 m ihn aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiere.

bb) Wesentliche Gründe

Entgegen dem Schlussantrag der Generalanwältin *Kokott*, der Auffassung der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung entschied der EuGH, dass die KZD nicht den Charakter eines „Gerichts“ im Sinne von Art. 267 AEUV besitze und der EuGH für die Entscheidung über die von dieser Einrichtung vorgelegten Fragen nicht zuständig sei. Entscheidungen der KZD hätten keinen Rechtsprechungscharakter, sondern seien als Verwaltungsentscheidungen zu qualifizieren.⁵²² Ein Vorabentscheidungsersuchen sei nicht ausgeschlossen, da die Entscheidung der KZD vor einem Verwaltungsgericht mit einer Klage angefochten werden könne oder der Betroffene ein Zivilverfahren anstelle eines Verwaltungsverfahrens vor der KZD anstrengen könne.⁵²³

Generalanwältin *Kokott* bestätigte die Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/43/EG. Fraglich ist, ob Art. 3 Abs. 1 lit. h

512 EuGH Rs. C-236/09, *Association Belge des Consommateurs Test-Achats* (Fn. 508), Rdnrn. 25, 26.

513 EuGH Rs. C-236/09, *Association Belge des Consommateurs Test-Achats* (Fn. 508), Rdnrn. 27-30.

514 EuGH Rs. C-236/09, *Association Belge des Consommateurs Test-Achats* (Fn. 508), Rdnr. 31.

515 BGBl. I, 610.

516 *Armbrüster*, LMK 2011, 315339; *Koldinská*, *Common Market Law Review* 48/2011, 1599, 1636; Für eine Diskussion der Frage, ob der EuGH berechtigt war, gemäß Art. 19 AEUV einzugreifen: *Tobler*, *Common Market Law Review* 48/2011, 2041; *Lüttringhaus*, *EuZW* 2011, 296, 297.

517 GA *Kokott*, 30. 9. 2010 – Rs. C-236/09, *Association Belge des Consommateurs Test-Achats ASBL u. a.*, Slg. 2011, I-773, Rdnr. 62; *Armbrüster*, LMK 2011, 315339; *Lüttringhaus*, *EuZW* 2011, 296, 298.

518 *Lüttringhaus*, *EuZW* 2011, 296, 298 ff.

519 GA *Kokott* Rs. C-236/09, *Association Belge des Consommateurs Test-Achats ASBL et al.* (Fn. 517), Rdnrn. 78–81.

520 In der Literatur werden verschiedene Lösungen diskutiert; siehe: *Armbrüster*, LMK 2011, 315339; *Purnhagen*, *NJW* 2013, 113, 118.

521 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. 6. 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 v. 19. 7. 2000, 22.

522 EuGH, 31. 1. 2013 – Rs. C-394/11, *Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD et al.*, BeckRS 2013, 80175, Rdnr. 51; siehe hierzu: EuGH, 31. 5. 2005 – Rs. C-53/03, *Syfait u. a.*, Slg. 2005, I-4609, Rdnr. 29.

523 EuGH Rs. C-394/11, *Belov* (Fn. 522), Rdnrn. 52, 53.

der Richtlinie, der den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betrifft, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, neben der Elektrizitätsversorgung auch die Versorgung mit Stromzählern umfasst. Die Generalanwältin erläuterte, dass nicht nur die Elektrizitätsversorgung an sich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43 erfasst werde, sondern auch die Bedingungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung gewährt wird, einschließlich der Zurverfügungstellung von Stromzählern.⁵²⁴ Entgegen dem Vorbringen von CEB, der Verbraucher habe gar keinen Anspruch auf Installation eines kostenlosen Stromzählers, schlug Generalanwältin *Kokott* vor, dass nationale Vorschriften, die die Annahme einer Diskriminierung von der Verletzung gesetzlich festgelegter Rechte oder Interessen abhängig machen, mit der Richtlinie 2000/43 nicht vereinbar seien.⁵²⁵ Unter Berücksichtigung der Umstände des Ausgangsverfahrens machte die Generalanwältin geltend, dass der „erste Anschein“ einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b vorliege, so dass die Beweislastumkehr nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43 eintrete.⁵²⁶ Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b sei die mittelbare Diskriminierung einer Rechtfertigung zugänglich. Die fragliche Maßnahme könne gerechtfertigt werden, insofern sie Betrug und Missbrauch verhindert und zur Qualitätssicherung der Elektrizitätsversorgung im Interesse aller Verbraucher beitrage, vorausgesetzt, sie sei verhältnismäßig.⁵²⁷

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Wie von Generalanwältin *Kokott* hervorgehoben, wies die Rechtssache eine „besondere Sensibilität“ auf. Die im Ausgangsverfahren von der etwaigen Diskriminierung betroffene Bevölkerungsgruppe der Roma stelle die größte Minderheitengruppe in Europa dar.⁵²⁸ Der EuGH entzog sich einer inhaltlichen Beurteilung der aufgeworfenen Fragen durch eine restriktive Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV. Die Auslegungsdifferenzen zwischen dem EuGH und der Generalanwältin *Kokott* bezüglich der Frage, ob die Kommission für den Schutz vor Diskriminierung als „Gericht“ charakterisiert werden kann, sind beachtlich.⁵²⁹ Es bleibt abzuwarten, ob die Problematik dem EuGH nochmals durch die bulgarischen Gerichte vorgelegt wird. Der Schlussantrag der Generalanwältin wirft schwierige Fragen auf. Es gilt, die Gefahr der Stigmatisierung einer ethnischen Gruppe und das Interesse der betroffenen Elektrizitätsverbraucher, ihren individuellen Elektrizitätsverbrauch regelmäßig überprüfen zu können, gegen die Gewährleistung der Sicherheit und Qualität der Energieversorgung abzuwägen.

V. Haftung für fehlerhafte Produkte (Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer*; Rs. C-358/08, *Aventis Pasteur*; Rs. C-495/10, *Dutruieux und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura*)

a) Geltungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG (Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer*)

aa) Sachverhalt

Der französische Kassationshof fragte, ob die Richtlinie 85/374/EWG⁵³⁰ der gerichtlichen Auslegung französischen Rechts entgegensteht, wonach der Geschädigte Schadensersatz an einer für den beruflichen Gebrauch bestimmten und verwendeten Sache beanspruchen kann, wenn er nur den Schaden, den Fehler des Produktes und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden beweist.

Der Schaden im Ausgangsverfahren entstand infolge der Überhitzung eines von *Moteurs Leroy Somer* hergestellten Wechselstromgenerators an einem Stromaggregat eines Krankenhauses. *Dalkia France*, die mit der Wartung der Anlage betraut war, und ihre Versicherung, *Ace Europe*, leisteten dem Krankenhaus Ersatz für die materiellen Schäden und erhoben nach Eintritt in die Rechte des Krankenhauses eine Regressklage gegen *Moteurs Leroy Somer*. Der Hersteller wurde zur Zahlung verurteilt. *Moteurs Leroy Somer* machte vor dem Kassationshof geltend, dass sich die Sicherheitspflicht, die jeden berufsmäßigen Verkäufer treffe, nicht auf Schäden an Gegenständen erstrecke, die für den beruflichen Gebrauch bestimmt seien und auch so vom Geschädigten verwendet wurden.

Der Schaden im Ausgangsverfahren entstand infolge der Überhitzung eines von *Moteurs Leroy Somer* hergestellten Wechselstromgenerators an einem Stromaggregat eines Krankenhauses. *Dalkia France*, die mit der Wartung der Anlage betraut war, und ihre Versicherung, *Ace Europe*, leisteten dem Krankenhaus Ersatz für die materiellen Schäden und erhoben nach Eintritt in die Rechte des Krankenhauses eine Regressklage gegen *Moteurs Leroy Somer*. Der Hersteller wurde zur Zahlung verurteilt. *Moteurs Leroy Somer* machte vor dem Kassationshof geltend, dass sich die Sicherheitspflicht, die jeden berufsmäßigen Verkäufer treffe, nicht auf Schäden an Gegenständen erstrecke, die für den beruflichen Gebrauch bestimmt seien und auch so vom Geschädigten verwendet wurden.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH entschied, dass die dem Art. 4 der Richtlinie 85/374/EWG entsprechende französische Beweisregel für gewerbliche Schäden nicht gegen die Richtlinie verstoße. Die Richtlinie 85/374/EWG könne einer nationalen Haftungsregelung nur dann entgegenstehen, wenn die Regelung in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.⁵³¹ Auch wenn die Richtlinie gemäß *Skov und Bilka*⁵³² für die in ihr geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezweckt, soll sie nach ihrem 18. Erwägungsgrund nicht den Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte über die von ihr geregelten Punkte hinaus abschließend harmonisieren.⁵³³ Der Schaden einer Sache, welche für den beruflichen Gebrauch bestimmt ist und auch hierfür verwendet wird, falle nicht unter den Begriff „Schaden“ im Sinne von Art. 1 i.V.m. Art. 9 der Richtlinie 85/374/EWG.⁵³⁴ Da solche Schäden nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, sei den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, für solche Schäden eine Haftungsregelung vorzusehen, die der durch die Richtlinie eingeführten entspricht.⁵³⁵

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Im Einklang mit dem Richtlinienziel, einen Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen zu schaffen, stufte der EuGH in einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren einen Verzicht auf den Selbstbehalt von 500 Euro in

524 GA *Kokott*, 20. 9. 2012 – Rs. C-394/11, *Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Bulgaria AD et al.*, BeckRS 2012, 81929, Rdnr. 64.

525 GA *Kokott* Rs. C-394/11, *Belov* (Fn. 524), Rdnr. 83.

526 GA *Kokott* Rs. C-394/11, *Belov* (Fn. 524), Rdnr. 99.

527 GA *Kokott* Rs. C-394/11, *Belov* (Fn. 524), Rdnr. 124.

528 GA *Kokott* Rs. C-394/11, *Belov* (Fn. 524), Rdnr. 3.

529 Zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu dieser Sache, siehe: *Broberg*, *European Public Law* 15/2009, 207.

530 Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. Nr. L 210 1985, 29.

531 EuGH, 4. 6. 2009 – Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer/Dalkia France, Ace Europe*, Slg. 2009, I-4733, EWS 2009, 342, Rdnr. 24.

532 EuGH, 10. 1. 2006 – Rs. C-402/03, *Skov/Bilka Lavprisvarehus und Bilka Lavprisvarehus/Jette Mikkelsen und Michael Due Nielsen*, Slg. 2006, I-199, EWS 2006, 81, Rdnr. 23.

533 EuGH Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer* (Fn. 531), Rdnr. 25.

534 EuGH Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer* (Fn. 531), Rdnr. 27.

535 EuGH Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer* (Fn. 531), Rdnr. 31.

Art. 9 Abs. 1 lit. b vom EuGH als richtlinienwidrig ein.⁵³⁶ Wie *Moteurs Leroy Somer* zeigt, gilt dies nicht für eine Ausweitung der Haftungsregelung für gewerblich genutzte Sachen, obwohl der EuGH in *Veedfald*⁵³⁷ darauf hingewiesen abschließend aufführen.⁵³⁸ Nur innerhalb ihres Anwendungsbereichs gibt die Richtlinie Unter- und Obergrenzen für die mitgliedstaatlichen Haftungsregime vor. Somit hindert die Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, eine entsprechende Haftungsregelung für Schäden gewerblich genutzter Sachen vorzusehen.

b) *Parteiwechsel im Produkthaftungsprozess nach Ablauf der Verjährungsfrist bei Irrtum über Hersteller (Rs. C-358/08, Aventis Pasteur)*

aa) Sachverhalt

Bei dem Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords handelte es sich um eine Zweitvorlage. Zur selben Frage hatte bereits der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, als Vorinstanz vorgelegt.⁵³⁹ Der Kläger des Ausgangsverfahrens erhielt in einer Arztpraxis eine Dosis des HIB-Impfstoffs verabreicht und erlitt in der Folgezeit erhebliche Schäden. Innerhalb der Zehnjahresfrist gemäß Art. 11 der Richtlinie 85/374/EWG erhob er eine Schadenersatzklage gegen Aventis Pasteur MSD Ltd (APMSD) und machte geltend, dass seine Schädigung durch einen von dem Beklagten hergestellten fehlerhaften Impfstoff verursacht worden sei. APMSD ist sowohl Vertriebshändlerin als auch hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aventis Pasteur SA (APSA), einer französischen Gesellschaft, die pharmazeutische Erzeugnisse wie u. a. den fraglichen HIB-Impfstoff herstellt. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist beantragte der Kläger, APMSD durch APSA zu ersetzen. Das House of Lords ging davon aus, dass APMSD nicht als Hersteller im Sinne von Art. 3 der Richtlinie qualifiziert werden kann und dass der Antrag auf Parteiwechsel erst nach Ablauf der Frist des Art. 11 der Richtlinie gestellt worden ist, und legte dem EuGH die Frage vor, ob ein Beklagtenwechsel nach der Zehnjahresfrist mit der Richtlinie vereinbar ist, auch wenn die einzige Person, die vor Ablauf der Frist als Beklagte ursprünglich in Anspruch genommen worden ist, gemäß Art. 3 der Richtlinie nicht in deren Anwendungsbereich fällt.

bb) Wesentliche Gründe

Im Einklang mit dem Schlussantrag der Generalanwältin *Trstenjak* entschied der EuGH, dass sich die Voraussetzungen für einen Beklagtenwechsel zwar nach nationalem Recht richten, ein Hersteller aber nach Ablauf der Verjährungsfrist in Art. 11 grundsätzlich nicht mehr als Beklagter in einem gerichtlichen Produkthaftungsverfahren, das innerhalb der Frist gegen eine andere Person eingeleitet wurde, in Anspruch genommen werden kann.⁵⁴⁰ Die Verjährungsfrist in Art. 11 strebe zum einen die Vereinheitlichung des Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft an, zum anderen sollten auch die Interessen der Hersteller berücksichtigt werden, um den technischen Fortschritt nicht zu behindern und die Deckung des Haftungsrisikos durch Versicherungen zu ermöglichen.⁵⁴¹ Wenn es möglich wäre, die Verjährungsfrist gegenüber dem Hersteller aus einem anderen Grund als der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen diesen zu unterbrechen, würde dies dem Ziel der Vereinheitlichung der Dauer der Frist und somit der vollständigen Harmonisie-

rung durch die Richtlinie zuwiderlaufen.⁵⁴² Ferner wäre es für den Hersteller unmöglich, den genauen Zeitpunkt zu berechnen, zu dem er von seiner Haftung unter der Richtlinie befreit wird, was dem Grundsatz der Rechtssicherheit widerspräche.⁵⁴³ Darüber hinaus verstieße die Berücksichtigung subjektiver Kriterien, wie z. B. die irrtümliche Annahme der Herstellereigenschaft des Unternehmens, nach Auffassung des EuGH gegen den objektiven Charakter der Harmonisierungsvorschriften der Richtlinie.⁵⁴⁴

Laut EuGH ist das nationale Gericht jedoch nicht gehindert, gemäß Art. 3 Abs. 1 davon auszugehen, dass die hundertprozentige Tochtergesellschaft durch den Hersteller ersetzt werden kann, wenn es feststellt, dass tatsächlich von der herstellenden Muttergesellschaft bestimmt wurde, dass das fragliche Produkt in den Verkehr gebracht wird.⁵⁴⁵ Außerdem sei Art. 3 Abs. 3 so auszulegen, dass der Lieferant in den Fällen, in denen der Geschädigte den Hersteller des Produkts bei verständiger Betrachtung nicht feststellen konnte, als „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie zu behandeln ist, wenn er dem Geschädigten nicht von sich aus und unverzüglich den Hersteller oder seinen eigenen Lieferanten benannt hat.⁵⁴⁶ In diesem Zusammenhang reiche es nicht aus, dass der Lieferant bestreitet, Hersteller zu sein, den Hersteller oder seinen Lieferanten aber nicht benannt hat.⁵⁴⁷ Diese Feststellung erlaube jedoch nicht, den Lieferanten durch den Hersteller zu ersetzen, da dies ein Verstoß gegen Art. 11 der Richtlinie darstellen würde.⁵⁴⁸

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

In *O'Byrne* hob der EuGH hervor, dass die Zulässigkeit eines Beklagtenwechsels grundsätzlich nach dem nationalen Verfahrensrecht bestimmt wird, aber darauf zu achten ist, dass der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Art. 3 beachtet wird.⁵⁴⁹ Das Urteil hatte zu unterschiedlichen Auslegungen des High Court of Justice und des House of Lords geführt. Diese Divergenzen bildeten den Anlass für die erneute Vorlage. Einerseits könnte das Urteil so gedeutet werden, dass ein Beklagtenwechsel auch nach Ablauf der Verjährungsfrist den Anforderungen der Richtlinie genügt, wenn der „eingewechselte Beklagte“ in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt und das Verfahren irrtümlich, aber fristgerecht gegen ein anderes Unternehmen eingeleitet wurde. Andererseits könne die Pflicht, den persönlichen Anwendungsbereich zu beachten, darauf hindeuten, dass ein irrtümlich gegen ein anderes Unternehmen als den Hersteller eingeleitetes Verfahren nicht als „gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller“ gemäß

536 EuGH, 25. 4. 2002 – Rs. C-52/00, Kommission/Frankreich, Slg. 2002, I-3827, EWS 2002, 277; EuGH, 25. 4. 2002 – Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, Slg. 2002, I-3879, EWS 2002, 280.

537 EuGH, 10. 5. 2001 – Rs. C-203/99, Henning Veedfald/Århus Amtskommune, Slg. 2001, I-3569, EWS 2001, 280, Rdnr. 32.

538 *Riehm* stuft die Rechtsprechung des EuGH als „überraschend“ und „unvorhersehbar“ ein; *Riehm*, EuZW 2010, 567, 568.

539 EuGH, 9. 2. 2006 – Rs. C-127/04, Declan O'Byrne/Sanofi Pasteur MSD Ltd, Sanofi Pasteur SA (ehemals Aventis Pasteur), Slg. 2006, I-1313, EWS 2006, 134.

540 EuGH, 2. 12. 2009 – Rs. C-358/08, Aventis Pasteur SA/OB, Slg. 2009, I-11305, EWS 2010, 49, Rdnrn. 35, 44.

541 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnrn. 37–42.

542 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnr. 45.

543 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnrn. 46, 47.

544 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnr. 48.

545 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnrn. 51–53.

546 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnrn. 54–56.

547 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnr. 58.

548 EuGH Rs. C-358/08, Aventis Pasteur (Fn. 540), Rdnr. 61.

549 EuGH Rs. C-127/04, O'Byrne (Fn. 539), Rdnrn. 34, 35.

Art. 11 eingestuft werden kann. Somit würden die Ansprüche gegen den wirklichen Hersteller nach Ablauf der Verjährungsfrist erlöschen, und der Hersteller könne nicht mittels eines Beklagtenwechsels in ein bereits laufendes Verfahren einbezogen werden.⁵⁵⁰

Der EuGH bestätigte den zweiten Ansatz. Die strikte Einhaltung der Zehnjahresfrist löste Kritik aus. Ein faireres Ergebnis hätte erzielt werden können, wenn der EuGH für den Beklagtenwechsel auf die Verfahrensautonomie abgestellt hätte und die Pflicht, den persönlichen Anwendungsbereich zu beachten, auf den „eingewechselten Beklagten“ beschränkt hätte. Im zugrunde liegenden Verfahren hätte die Möglichkeit bestanden, die hundertprozentige Tochtergesellschaft durch den Hersteller zu ersetzen, falls tatsächlich von der herstellenden Muttergesellschaft bestimmt wurde, dass das fragliche Produkt in den Verkehr gebracht wird.⁵⁵¹

Auf der anderen Seite wird hervorgehoben, dass das Urteil im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH stehe, wonach die Verfahrensautonomie nur greife, soweit das Gemeinschaftsrecht keine gemeinsamen Regelungen enthält.⁵⁵² Generalanwältin Trstenjak betonte, dass dem Verbraucherschutz gegenüber den Zielen, einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten und den freien Warenverkehr zu erleichtern, keine Priorität zukomme.⁵⁵³

c) Anwendbarkeit der Richtlinie 85/374/EWG auf Dienstleister (Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura*)

aa) Sachverhalt

Der Conseil d'État ersuchte den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren um Klärung, ob die französische verschuldensunabhängige Haftungsregelung öffentlicher Krankenanstalten mit der Richtlinie 85/374/EWG vereinbar ist. Zur Beantwortung dieser Frage prüfte der EuGH zunächst, ob die französische Regelung in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens erlitt während eines chirurgischen Eingriffs Verbrennungen aufgrund eines fehlerhaften Temperaturregelungssystems einer Heizmatratze. Nach dem vom Conseil d'État aufgestellten Grundsatz haftet eine öffentliche Krankenanstalt auch ohne Verschulden für einen Schaden, den ein Patient durch ein fehlerhaftes Gerät oder Produkt erlitten hat, das im Rahmen seiner Behandlung verwendet wurde. Demnach wurde die Krankenanstalt verurteilt, den vom Kläger erlittenen Schaden zu ersetzen. Nach erfolgloser Berufung legte die Krankenanstalt Kassationsbeschwerde beim Conseil d'État ein, da gemäß der Richtlinie 85/374/EWG nur der Hersteller der Matratze haftbar gemacht werden könne, der wie vorgeschrieben ermittelt worden sei.

bb) Wesentliche Gründe

Unter Verweis auf *Moteurs Leroy Somer*⁵⁵⁴ verdeutlichte der EuGH, dass die Richtlinie 85/374/EWG nicht anstrebe, den Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte über ihren Anwendungsbereich hinaus abschließend zu harmonisieren.⁵⁵⁵ Die Richtlinie regle gemäß Art. 1 und Art. 3 nur die Haftung des Herstellers und in einigen beschränkten Fällen die Haftung des Importeurs und des Lieferanten des fehlerhaften Produkts, aber nicht die Haftung eines Dienstleisters, der ein fehlerhaftes Produkt verwendet.⁵⁵⁶ Die Haftung eines

Dienstleisters, der im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen – wie einer Krankenhausbehandlung – ein fehlerhaftes Gerät oder Produkt verwendet, falle nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.⁵⁵⁷ Ein solcher Verwender sei weder ein Beteiligter der Herstellungs- und Vertriebskette des fraglichen Produkts noch ein Lieferant des Produkts.⁵⁵⁸ Die nationale Regelung über die verschuldensunabhängige Haftung eines Dienstleisters beeinträchtige weder die Wirksamkeit der Richtlinie noch die mit ihr verfolgten Ziele des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs, sofern die Möglichkeit des Geschädigten oder des Dienstleisters, den Hersteller auf der Grundlage der Richtlinie zur Haftung heranzuziehen, unberührt bleibe.⁵⁵⁹ Der EuGH wies darauf hin, dass eine zur Herstellerhaftung hinzutretende verschuldensunabhängige Haftung des Dienstleisters zur Stärkung des Verbraucherschutzes beitragen könne.⁵⁶⁰

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Die Entscheidung steht im Einklang mit *Moteurs Leroy Somer*.⁵⁶¹ Die Richtlinie ist nicht auf die Haftungsregelung eines Dienstleisters für Schäden anwendbar, die durch ein im Rahmen seiner Leistung verwendetes fehlerhaftes Produkt verursacht wurden. Somit steht die Richtlinie der französischen Haftungsregelung für öffentliche Krankenhäuser nicht entgegen. Der EuGH grenzte die vorliegende Rechtsache von *Veefald*⁵⁶² ab. In *Veefald* ging es um ein fehlerhaftes Produkt, das im Rahmen einer medizinischen Dienstleistung verwendet wurde. Der Schaden trat im Zuge der Vorbereitung eines menschlichen Organs für eine Transplantation ein. Hier traf der EuGH eine Unterscheidung zwischen der Fehlerhaftigkeit eines im Rahmen einer Dienstleistung verwendeten Produkts und der Fehlerhaftigkeit der Dienstleistung selbst.⁵⁶³ Jedoch war die zur Haftung herangezogene juristische Person in *Veefald* nicht nur Erbringer der Dienstleistung, sondern auch „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie 85/374. Die Frage, ob die Richtlinie auch die Haftung eines Dienstleisters erfasst, der ein fehlerhaftes Produkt verwendet, deren Hersteller er aber nicht ist, stellte sich nicht.⁵⁶⁴

550 GA Trstenjak, Schlussanträge vom 8. 9. 2009 – Rs. C-358/08, *Aventis Pasteur SA/OB*, Slg. 2009, I-11305, Rdnrn. 58–62; siehe auch: *Howells*, *Journal of Business Law* 2009, 97.

551 *Howells*, *European Review of Contract Law* 3/2010, 284, 286; *von Gall*, *European Law Reporter* 3/2010, 74.

552 *Trstenjak/Beysen*, *Common Market Law Review* 48/2011, 94, 114.

553 GA Trstenjak Rs. C-358/08, *Aventis Pasteur* (Fn. 550), Rdnrn. 74, 75.

554 EuGH Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer* (Fn. 531), Rdnrn. 24, 25.

555 EuGH, 21. 12. 2011 – Rs. C-495/10, *Centre hospitalier universitaire de Besançon/Thomas Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura*, EuZW 2012, 147, Rdnr. 21.

556 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnr. 26.

557 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnr. 27.

558 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnr. 28.

559 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnrn. 29–34.

560 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnr. 35.

561 EuGH Rs. C-285/08, *Moteurs Leroy Somer* (Fn. 531).

562 EuGH Rs. C-203/99, *Veefald* (Fn. 537).

563 EuGH Rs. C-203/99, *Veefald* (Fn. 537), Rdnr. 12.

564 EuGH Rs. C-495/10, *Dutruex und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura* (Fn. 555), Rdnr. 37.

VI. Rechtsschutz

1. Gerichtliche Zuständigkeit in Verbrauchersachen (Rs. C-180/06, *Ilsinger*; Rs. C-204/08, *Rehder*; verb. Rs. C-585/08, *Pammer*, und C-144/09, *Hotel Alpenhof*; Rs. C-327/10, *Hypoteční banka*; Rs. C-190/11, *Mühlleitner*; Rs. C-419/11, *Česká spořitelna*; Rs. C-218/12, *Emrek*)

a) Gerichtsstand bei verbindlicher Gewinnzusage gegenüber einem Verbraucher (Rs. C-180/06, *Ilsinger*)

aa) Sachverhalt

Das Oberlandesgericht Wien fragte, ob die Klage eines Verbrauchers gegen eine Versandhandelsgesellschaft auf Auszahlung eines von ihm anscheinend gewonnen Preises vertraglicher Natur im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001⁵⁶⁵ ist, ggf. unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher Waren bestellt hat, obwohl die Gewinnauszahlung nicht von einer Warenbestellung abhängig war.

Die Klägerin, eine österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich, erhielt eine persönlich adressierte Benachrichtigung über einen Gewinn von 20 000 Euro von der Schlank & Schick GmbH mit Sitz in Aachen. Die Auszahlung sei weder von einer Warenbestellung noch von einer Testbestellung abhängig gewesen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Klägerin eine Warenbestellung vorgenommen hat. Da die Anforderung des Gewinns durch Rücksendung des dem Schreiben beigefügten „Gewinn-Anforderungs-Zertifikats“ erfolglos blieb, klagte die Verbraucherin auf Auszahlung des scheinbar zugesagten Gewinns.

bb) Wesentliche Gründe

Auch wenn das nach Art. 15 VO Nr. 44/2001 verlangte Erfordernis eines synallagmatischen Vertrags fehle, sei die Voraussetzung des Abschlusses eines Vertrags im Wesentlichen genauso formuliert wie Art. 13 des Brüsseler Übereinkommens.⁵⁶⁶ Es sei unerlässlich, dass der gewerbsmäßige Verkäufer eine rechtliche Verpflichtung eingeht, indem er ein verbindliches Angebot macht, das hinsichtlich seines Gegenstands und seines Umfangs so klar und präzise ist, dass eine Vertragsbeziehung entstehen kann.⁵⁶⁷ Andernfalls könne eine solche Situation höchstens als vorvertraglich oder quasivertraglich qualifiziert werden und ggf. Art. 5 Nr. 1 der Verordnung unterliegen.⁵⁶⁸ Um gemäß dem 19. Erwägungsgrund der Verordnung die Kontinuität der Auslegung zwischen beiden Rechtsakten zu wahren, sei die Rechtsprechung in *Gabriel*⁵⁶⁹ und *Engler*⁵⁷⁰ zu Art. 13 des Brüsseler Übereinkommens auf Art. 15 der Verordnung zu übertragen.⁵⁷¹ Folglich sei die Anwendung des Art. 15 Abs. 1 lit. c davon abhängig, ob sich der gewerbsmäßige Verkäufer rechtlich gebunden hat, dem Verbraucher den Preis aus auszahlen. Sei diese Voraussetzung nicht gegeben, hänge die Anwendung dieser Bestimmung davon ab, ob der Verbraucher bei dem gewerbsmäßigen Verkäufer tatsächlich eine Bestellung aufgab.⁵⁷² Die Entscheidung des EuGH steht im Einklang mit dem Schlussantrag der Generalanwältin *Trstenjak*.⁵⁷³

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Ilsinger gab dem EuGH die Möglichkeit, seine bisherige Rechtsprechung zu der Frage, inwiefern die Einforderung von Gewinnzusagen von den Zuständigkeitsvorschriften für

Verbrauchersachen erfasst wird, weiterzuentwickeln. In *Gabriel* stellte der EuGH klar, dass der Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens eröffnet sei, wenn die Gewinnzusage untrennbar mit einer Warenbestellung verbunden war und eine solche Warenbestellung auch tatsächlich vorgenommen wurde.⁵⁷⁴ In *Engler* war der Verbrauchergerichtsstand gemäß dem Brüsseler Übereinkommen nicht eröffnet, da die Gewinnzusage im Ausgangsverfahren nicht von einer Warenbestellung abhing und der Verbraucher tatsächlich keine Bestellung aufgegeben hatte.⁵⁷⁵ Da die VO Nr. 44/2001 darauf abzielt, den Schutz der Interessen der Verbraucher gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen zu verstärken, erkannte der EuGH in *Ilsinger*, entgegen seiner vorherigen Rechtsprechung, dass sich Art. 15 nicht auf Fallgestaltungen begrenzt, in denen die Parteien synallagmatische Pflichten vereinbart haben.⁵⁷⁶ So könne angesichts der neuen Kommunikationsmittel und der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet werden.⁵⁷⁷ Einseitige Verbraucherverträge seien von Art. 15 der Verordnung umfasst.⁵⁷⁸ Generalanwältin *Trstenjak* schlug vor, die Frage, ob ein Angebot gemacht wurde, aus der Sicht desjenigen zu beurteilen, an den das Angebot gerichtet war.⁵⁷⁹

b) Gerichtliche Zuständigkeit für Entschädigungsansprüche von Flugpassagieren (Rs. C-204/08, *Rehder*)

aa) Sachverhalt

Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich VO Nr. 44/2001 bei innergemeinschaftlichen Flügen ein einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten an dem nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Ort der Hauptleistung anzunehmen ist. Bejahendenfalls stand in Frage, ob der einheitliche Erfüllungsort durch den Abflugort oder den Ankunftsort bestimmt wird.⁵⁸⁰

Der Kläger mit Wohnsitz in München buchte bei Air Baltic mit Geschäftssitz in Riga einen Flug von München nach Vilnius (Litauen). Aufgrund einer Flugannullierung traf der Kläger in Vilnius sechs Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges ein. Der Fluggast beehrte gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 7 Abs. 1 lit.

565 VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 012, 2001, 1.

566 EuGH, 14. 5. 2009 – Rs. C-180/06, Renate Ilsinger/Martin Dreschers, Slg. 2009, I-3961, Rdnrn. 51, 53.

567 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 54.

568 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 57.

569 EuGH, 11. 7. 2002 – Rs. C-96/00, Rudolf Gabriel, Slg. 2002, I-6367, EWS 2002, 389, Rdnrn. 48–60.

570 EuGH, 20. 1. 2005 – Rs. C-27/02, Petra Engler/Janus Versand GmbH, Slg. 2005, I-481, EWS 1993, 335, Rdnrn. 36–40.

571 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 58.

572 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 59.

573 GA *Trstenjak*, Schlussanträge vom 11. 9. 2008 – Rs. C-180/06, Renate Ilsinger/Martin Dreschers, Slg. 2009, I-3961.

574 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnrn. 42–44.

575 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 45.

576 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 51.

577 EuGH Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 566), Rdnr. 50.

578 Kritisch gegenüber dem Urteil aus Verbraucherschutzgesichtspunkten: *Beig*, EuZW 2009, 489; Positiver: *Crawford*, Revue européenne de droit de la consommation 4/2009, 861.

579 GA *Trstenjak* Rs. C-180/06, *Ilsinger* (Fn. 573), Rdnr. 51.

580 BGH, 22. 4. 2008 – X ZR 76/07, NJW 2008, 2121.

a VO Nr. 261/2004 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH bestätigte zunächst, dass Beförderungsverträge als Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich VO Nr. 44/2001 anzusehen seien. Zur Bestimmung des Erfüllungsorts im Falle eines Flugbeförderungsvertrags verwies er auf *Color Drack*.⁵⁸¹ In diesem Fall wurde über den Erfüllungsort im Rahmen eines Kaufvertrags für bewegliche Sachen entschieden, der mehrere Lieferorte vorsah.⁵⁸² Nach *Color Drack*⁵⁸³ soll gemäß den Zielen der Vereinheitlichung der Gerichtsstandsregeln und der Vorhersehbarkeit auch im Fall mehrerer Lieferorte in einem Mitgliedstaat nur ein Gericht für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag zuständig sein.⁵⁸⁴ Die Erwägungen in der Rechtssache *Color Drack* seien auf Dienstleistungsverträge übertragbar, auch wenn die Dienstleistungen nicht nur in einem Mitgliedstaat erbracht werden.⁵⁸⁵ In diesem Sinne sei der Ort zu bestimmen, an dem die engste Verknüpfung zwischen dem Vertrag und dem zuständigen Gericht besteht, insbesondere der Ort, an dem die Hauptdienstleistung zu erbringen ist.⁵⁸⁶ Eine unmittelbare Verbindung zu dem Gegenstand des Vertrags bestehe nur am Ort des Abflugs und am Ort der Ankunft des Flugzeugs, der im Flugbeförderungsvertrag festgelegt wurde.⁵⁸⁷ Da es nicht möglich sei, anhand wirtschaftlicher Kriterien einen Ort der Hauptleistung zu qualifizieren, könne der Kläger zwischen dem Ort des Abflugs und dem Ort der Ankunft wählen.⁵⁸⁸ Mit der Wahlmöglichkeit des Klägers werde nicht nur das Kriterium der Nähe beachtet, sondern auch dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit Genüge getan.⁵⁸⁹

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Bei Dienstleistungsverträgen räumte der EuGH dem Kläger ein Wahlrecht zwischen möglichen international und örtlich zuständigen Gerichten ein, wenn eine Vielzahl von Dienstleistungen erbracht wurde und keine dieser Leistungen nach wirtschaftlichen Kriterien als Hauptleistung zu qualifizieren ist. Das Urteil des EuGH stärke die Rechte von Fluggästen, ohne die Luftfahrtunternehmen in unvorhersehbarer Weise zu belasten. Die Gefahr des *forum shopping* werde bei pauschalierten Entschädigungsansprüchen gemäß der Verordnung Nr. 261/2004 als gering eingeschätzt.⁵⁹⁰ Die Entscheidung des EuGH stehe im Einklang mit der Sicherung eines sach- und beweisnahen Gerichtsstands.⁵⁹¹ Handelt es sich bei dem Dienstleistungsvertrag jedoch nicht um einen Flugbeförderungsvertrag, schaffe die Entscheidung keine ausreichende Rechtssicherheit darüber, in welchen Staaten der Rechtsunterworfenen mit einer Gerichtspflichtigkeit rechnen muss.⁵⁹²

c) Ausrichtung der Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (verb. Rs. C-585/08, Pammer, und C-144/09, Hotel Alpenhof)

aa) Sachverhalt

Der österreichische Oberste Gerichtshof legte dem EuGH in beiden Rechtssachen die Frage vor, ob es für das „Ausrichten“ der Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 ausreicht, dass eine Website, die die Tätig-

keit des Gewerbetreibenden präsentiert, im Internet abrufbar ist. In der Rs. C-585/08 war außerdem zu klären, ob eine „Frachtschiffsreise“ eine Pauschalreise im Sinne von Art. 15 Abs. 3 VO Nr. 44/2001 darstellt.

In der Rs. C-585/08 buchte der Kläger mit Wohnsitz in Österreich bei der Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG mit Sitz in Deutschland eine Frachtschiffsreise. Die Reise wurde von der Internationalen Frachtschiffreisen Pfeiffer GmbH mit Sitz in Deutschland vermittelt, die ihre Reisen über eine Website auf dem österreichischen Markt anbietet. Da die Beschreibung auf der Website nicht den an Bord gebotenen Bedingungen entsprach, verweigerte der Kläger den Reiseantritt. Die Reederei zahlte nur einen Teil des Reisebetrags zurück.

In der Rs. C-144/09 informierte sich der Beklagte mit Wohnsitz in Deutschland über die Angebote der Hotel Alpenhof GesmbH mit Sitz in Österreich über die Website des Hotels. Die Anfrage nach einem Zimmer, das Angebot des Hotels und dessen Annahme erfolgten per E-Mail. Die E-Mail-Adresse des Hotels war auf der Website zu finden. Der Beklagte nahm die vereinbarten Hotelleistungen wahr, reiste aber ohne vollständige Begleichung der Rechnung ab.

bb) Wesentliche Gründe

Bezüglich der ersten Frage in der Rechtssache C-585/08, *Pammer* stellte der EuGH unter Verweis auf seine Rechtsprechung in *Club-Tour*⁵⁹³ und Art. 6 Abs. 4 lit. b der Verordnung Nr. 593/2008⁵⁹⁴ i.V.m. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 90/314 fest, dass ein Vertrag über eine Frachtschiffsreise einen Reisevertrag im Sinne von Art. 15 Abs. 3 VO Nr. 44/2001 darstellt.⁵⁹⁵

Hinsichtlich der gemeinsamen Frage beider Rechtssachen machte der EuGH zunächst deutlich, dass es für das „Ausrichten“ der Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 nicht ausreicht, dass die Website des Gewerbetreibenden oder die Website eines Vermittlers im Ausland abrufbar ist.⁵⁹⁶ Für die Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 müsse der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer

581 EuGH, 3. 5. 2007 – Rs. C-386/05, *Color Drack GmbH/Lexx International Vertriebs GmbH*, Slg. 2007, I-3699, EWS 2007, 286.

582 EuGH, 9. 7. 2009 – Rs. C-204/08, *Peter Rehder/Air Baltic Corporation*, Slg. 2009, I-6073, EWS 2009, 337, Rdnrn. 29, 30.

583 EuGH Rs. C-386/05, *Color Drack* (Fn. 581), Rdnrn. 36, 38.

584 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnr. 34.

585 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnr. 36.

586 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnr. 38.

587 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnr. 41.

588 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnrn. 42–44.

589 EuGH Rs. C-204/08, *Rehder* (Fn. 582), Rdnr. 45.

590 *Schnichels/Stege*, EuZW 2010, 846, 847.

591 *Leible*, EuZW 2009, 569; siehe auch: *Delebecque*, *Revue européenne de droit de la consommation* 2/2010, 345, 349.

592 *Leible*, EuZW 2009, 569.

593 EuGH, 30. 4. 2002 – Rs. C-400/00, *Club-Tour, Viagens e Turismo SA/Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido*, Slg. 2002, I-4051, EWS 2002, 283, Rdnr. 13.

594 VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 2008, 6.

595 EuGH, 7. 12. 2010 – verb. Rs. C-585/08, *Pammer/Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, C-144/09, Hotel Alpenhof GesmbH/Oliver Heller*, Slg. 2010, I-12527, EWS 2011, 92, Rdnr. 46.

596 EuGH Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof* (Fn. 595), Rdnrn. 71–74.

Mitgliedstaaten herzustellen.⁵⁹⁷ Folgende Gesichtspunkte seien u. a. geeignet, Anhaltspunkte zu bilden, die die Feststellung erlauben, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist:

„[...] der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigkeit von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt.“⁵⁹⁸

Nicht ausreichend sei die bloße Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung ist.⁵⁹⁹

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Der EuGH hatte zum ersten Mal über die Frage zu entscheiden, wann das Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers bei Betreiben einer Internetseite ausrichtet. Die Große Kammer des EuGH stellte Kriterien auf, wann davon auszugehen ist, dass der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen. Die vom EuGH etablierten Kriterien sind jedoch zum Teil heftiger Kritik ausgesetzt.⁶⁰⁰

d) Gerichtliche Zuständigkeit bei unbekanntem Wohnsitz des beklagten Verbrauchers (Rs. C-327/10, *Hypoteční banka*)

aa) Sachverhalt

In dem tschechischen Vorabentscheidungsersuchen nahm der EuGH zu der Frage Stellung, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der VO Nr. 44/2001 erfüllt sind, wenn einer der Beteiligten an einem Gerichtsverfahren Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats als des Staates ist, in dem das Verfahren stattfindet. Außerdem hatte der EuGH die Frage zu beantworten, ob die VO Nr. 44/2001 der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die erlaubt, Verfahren gegen Personen mit unbekanntem Aufenthalt durchzuführen.

Im Ausgangsverfahren schloss ein deutscher Staatsangehöriger mit einer tschechischen Bank einen Hypothekendarlehensvertrag. Bei Vertragsschluss hatte der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Wegen Zahlungsrückständen verklagte die Bank den Darlehensnehmer „am ordentlichen Gericht des Beklagten“. Das Gericht stellte fest, dass sich der Beklagte nicht mehr unter der im Vertrag angegebenen Adresse aufhielt und auch kein anderer

Wohnsitz in der Tschechischen Republik ermittelt werden konnte. Gemäß der tschechischen Zivilprozessordnung bestellte das Gericht einen Prozesspfleger für den Beklagten, der als Person unbekanntem Aufenthalts betrachtet wurde.

bb) Wesentliche Gründe

Unter Verweis auf *Owusu*⁶⁰¹ formulierte der EuGH, dass die Anwendung der VO Nr. 44/2001 einen Auslandsbezug erfordere, der gegeben sei, wenn der Rechtsstreit Fragen in Bezug auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwirft.⁶⁰² Es sei offensichtlich, dass die ausländische Staatsangehörigkeit des Beklagten Fragen hinsichtlich der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit aufwerfen könne.⁶⁰³

Die VO Nr. 44/2001 enthalte keine Vorschrift, die die gerichtliche Zuständigkeit in dem Fall regelt, in dem der Wohnsitz des Beklagten unbekannt ist.⁶⁰⁴ Nach Art. 16 Abs. 2 VO könne in einer Verbrauchersache eine Klage nur vor den Gerichten des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, erhoben werden.⁶⁰⁵ Daher müsse das nationale Gericht unter Anwendung seines eigenen Rechts zunächst prüfen, ob der Beklagte im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des Gerichts einen Wohnsitz hat (Art. 59 Abs. 1 Verordnung Nr. 44/2001).⁶⁰⁶ Ist dies zu verneinen, müsse es prüfen, ob der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (Art. 59 Abs. 2 VO 44/2001).⁶⁰⁷ Ist dies auch nicht der Fall, müsse geprüft werden, ob Indizien für einen Wohnsitz außerhalb der EU vorliegen, so dass Art. 4 zur Anwendung komme. Wenn auch dies zu verneinen ist, könne das nationale Gericht auf den letzten bekannten Wohnsitz des Verbrauchers abstellen.⁶⁰⁸ Das Kriterium des letzten bekannten Wohnsitzes des Verbrauchers würde „ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Klägers und denen des Beklagten gerade in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens gewährleisten, in dem der Verbraucher die Verpflichtung hatte, seinem Vertragspartner jede Adressänderung mitzuteilen, die sich nach der Unterzeichnung des langfristigen Hypothekendarlehensvertrags ergeben sollte.“⁶⁰⁹

Unter Verweis auf *Gambazzi*⁶¹⁰ argumentierte der EuGH, dass das Grundrecht auf Wahrung der Verteidigungsrechte kein absolutes Recht sei, sondern durch Ziele des Allgemeininteresses, wie das Vermeiden von Rechtsverweigerung, beschränkt werden könne.⁶¹¹ Zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beklagten verlange Art. 26 Abs. 2, dass das zuständige Gericht „das Verfahren in dem Fall, in dem

597 EuGH Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof* (Fn. 595), Rdnr. 75.

598 EuGH Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof* (Fn. 595), Rdnr. 93.

599 EuGH Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof* (Fn. 595), Rdnr. 94.

600 *Clausnitzer*, EuZW 2011, 98; *van Hoek*, European Review of Contract Law 1/2012, 93; siehe außerdem: *Alvarez Armas/Dechamps*, Revue européenne de droit de la consommation 2/2011, 447.

601 EuGH, 1. 3. 2005 – Rs. C-281/02, *Andrew Owusu/N. B. Jackson*, Slg. 2005, I-1383, EWS 2005, 284, Rdnr. 26.

602 EuGH, 17. 11. 2011 – Rs. C-327/10, *Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner*, EuZW 2012, 103, Rdnr. 30, EWS 2011, 543 (Tenor).

603 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 32.

604 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 38.

605 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 39.

606 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 40.

607 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 41.

608 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 42.

609 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 46.

610 EuGH, 2. 4. 2009 – Rs. C-394/07, *Marco Gambazzi/DaimlerChrysler Canada Inc. und CIBC Mellon Trust Company*, Slg. 2009, I-2563, Rdnr. 29–33.

611 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 50, 51.

nicht festgestellt wurde, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück zu empfangen, nur dann ordnungsgemäß fortsetzen kann, wenn alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um ihm eine Verteidigung zu ermöglichen.⁶¹² Das angerufene Gericht müsse sich versichern, dass alle Nachforschungen sorgfältig und unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben vorgenommen wurden, um den Beklagten ausfindig zu machen.⁶¹³ Die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beklagten durch die Zustellung der Klage an einen Prozesspfleger sei im Hinblick auf das Recht des Klägers auf einen effektiven Rechtsschutz gerechtfertigt.⁶¹⁴

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Wie auch Generalanwältin *Trstenjak* bejahte der EuGH die Anwendbarkeit der VO Nr. 2001/44 für den Fall, dass der Beklagte die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats hat. Auch wenn die Verordnung nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellt, müsse, wie von Generalanwältin *Trstenjak* hervorgehoben, die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung von der Frage der Zuständigkeit der Gerichte unterschieden werden.⁶¹⁵ Anders als die Generalanwältin sieht der EuGH keinen Anlass, zur dritten Frage des nationalen Gerichts Stellung zu nehmen, ob sich seine internationale Zuständigkeit auf eine Vereinbarung über den internationalen Gerichtsstand im Sinne des Art. 17 Nr. 3 VO Nr. 44/2001 stützen kann. Die Generalanwältin erläuterte, dass sich Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit im Sinne des Art. 17 Nr. 3 VO Nr. 44/2001 konkludent auch aus territorialen Gerichtsstandsvereinbarungen ergeben können, soweit dies dem Parteiwillen entspricht.⁶¹⁶ Nur sofern das vorliegende Gericht seine internationale Zuständigkeit nicht auf eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung stützen kann, müsse es die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 VO Nr. 44/2001 beachten.⁶¹⁷ In diesem Kontext erklärte die Generalanwältin außerdem, dass sich die Unverbindlichkeit einer Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit wegen Missbräuchlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 und 6 der Richtlinie 93/13/EWG nur dann auf die Wirksamkeit einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung auswirke, wenn sich diese aus dem Willen der Parteien ergibt.⁶¹⁸

e) Kein Erfordernis eines Fernabsatzvertrages bei Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 (Rs. C-190/11, *Mühlleitner*)

aa) Sachverhalt

Der österreichische Oberste Gerichtshof fragte den EuGH, ob die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 einen Fernabsatzvertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer voraussetzt.

Die Verbraucherin mit Wohnsitz in Österreich kaufte beim Autohaus Yusufi mit Sitz in Hamburg ein Kraftfahrzeug. Die Verbraucherin stieß auf das Angebot des Autohauses Yusufi über eine Suchplattform im Internet. Zur Unterzeichnung des Kaufvertrags und Übernahme des Autos begab sich die Verbraucherin nach Hamburg. Zurück in Österreich entdeckte sie, dass das Fahrzeug wesentliche Mängel aufwies. Da sich das Autohaus weigerte, das Fahrzeug zu reparieren, erhob die Verbraucherin Klage vor den österreichischen Gerichten auf Wandlung des Kaufvertrags.

bb) Wesentliche Gründe

In Übereinstimmung mit Generalanwalt *Villalón* bestimmt der EuGH, dass Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 nicht voraussetzt, dass der Verbrauchervertrag im Fernabsatz geschlossen wurde. Der EuGH berief sich erstens auf den Wortlaut der Bestimmung, der keinen im Fernabsatz geschlossenen Vertrag voraussetzt, sondern lediglich fordert, dass der Gewerbetreibende seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausübt und dass der streitige Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.⁶¹⁹ Zwar verlange Art. 13 des Brüsseler Übereinkommens, dass der Verbraucher die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen in seinem Wohnsitzstaat vorgenommen hat, jedoch beschränke sich Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 auf Voraussetzungen, die sich allein auf den Gewerbetreibenden beziehen.⁶²⁰ Zweitens betonte der EuGH, dass das zusätzliche Erfordernis eines Vertragsschlusses im Fernabsatz gemäß einer teleologischen Auslegung dem Ziel dieser Bestimmung, den Schutz des Verbrauchers als der schwächeren Vertragspartei sicherzustellen, zuwiderlaufe.⁶²¹ Drittens erläuterte der EuGH seine Rechtsprechung in *Pammer und Hotel Alpenhof*⁶²². Das vorliegende Gericht warf die Frage auf, ob sich aus den Rdnrn. 86 und 87 des Urteils *Pammer und Hotel Alpenhof* ergebe, dass Art. 15 Abs. 1 lit. c der Verordnung nur auf im Fernabsatz geschlossene Verbraucherverträge anzuwenden sei. Der EuGH stellte klar, der Gerichtshof habe in den fraglichen Ausführungen nur das Vorbringen der Hotel Alpenhof GesmbH, dass der Vertrag nicht im Fernabsatz geschlossen wurde, zurückgewiesen, da die Buchung des Hotelzimmers und ihre Bestätigung tatsächlich im Fernabsatz erfolgt waren.⁶²³ Den fraglichen Ausführungen sei keine über die spezifischen Umstände dieser Rechtssache hinausreichende Bedeutung beizumessen. Die entscheidende Voraussetzung für die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c sei die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist.⁶²⁴ Insoweit seien „sowohl die Aufnahme von Fernkontakt, wie sie im Ausgangsverfahren erfolgt ist, als auch die Buchung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung im Fernabsatz und erst recht der Abschluss eines Verbrauchervertrags im Fernabsatz Indizien dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.“⁶²⁵

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

In der deutschen Rechtsprechung und Literatur bestand keine Einigkeit über die Frage, ob Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 den Abschluss eines Fernabsatzvertrages voraussetzt.⁶²⁶ Wie schon Generalanwältin *Trstenjak* in *Pam-*

612 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 52.

613 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 52.

614 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 53.

615 EuGH Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 602), Rdnr. 31; GA *Trstenjak*, Schlussanträge vom 8. 9. 2011 – Rs. C-327/10, *Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner*, BeckRS 2011, 81368, Rdnr. 65; Zustimmend: *Schnichels/Stiege*, EuZW 2012, 812, 816.

616 GA *Trstenjak* Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 615), Rdnr. 111.

617 GA *Trstenjak* Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 615), Rdnr. 113.

618 GA *Trstenjak* Rs. C-327/10, *Hypoteční banka* (Fn. 615), Rdnr. 112.

619 EuGH, 6. 9. 2012 – Rs. C-190/11, *Daniela Mühlleitner/Ahmad Yusufi*, Wadat Yusufi, EuZW 2012, 917, Rdnrn. 35, 36.

620 EuGH Rs. C-190/11, *Mühlleitner* (Fn. 619), Rdnrn. 37–39.

621 EuGH Rs. C-190/11, *Mühlleitner* (Fn. 619), Rdnr. 42.

622 EuGH Rs. C-585/08, *Pammer und Hotel Alpenhof* (Fn. 595).

623 EuGH Rs. C-190/11, *Mühlleitner* (Fn. 619), Rdnr. 43.

624 EuGH Rs. C-190/11, *Mühlleitner* (Fn. 619), Rdnr. 44.

625 EuGH Rs. C-190/11, *Mühlleitner* (Fn. 619), Rdnr. 44.

626 *Sujecki*, EuZW 2012, 917, 919, 920, m. w. N.

mer und Alpenhof vorgeschlagen hatte, entschied der EuGH nun, dass ein im Fernabsatz geschlossener Vertrag nicht erforderlich sei.⁶²⁷ Die Entscheidung des EuGH schütze den aktiven Verbraucher, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um eine Sache zu kaufen oder eine Dienstleistung zu erhalten.⁶²⁸ *Staudinger/Steinrötter* heben hervor, dass auch bei konventioneller Werbung keine Form des Zustandekommens eines Fernabsatzvertrages vorausgesetzt werde und das Urteil somit Wertungswidersprüche zwischen klassischer Werbung und einem „Online-Ausrichten“ vermeidet.⁶²⁹

f) Klärung der Begriffe „Verbraucher“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ in Art. 5 Nr. 1 lit. a VO Nr. 44/2001 (Rs. C-419/11, *Česká spořitelna*)

aa) Sachverhalt

Das tschechische Gericht fragte den EuGH zur Anwendbarkeit der Art. 15 Abs. 1 und Art. 5 Nr. 1 lit. a VO Nr. 44/2001 auf eine Klage, mit der der Begünstigte eines Wechsels, der bei der Unterzeichnung nicht vollständig ausgefüllt war und später vom Begünstigten vervollständigt wurde, die Ansprüche aus dem Wechsel gegen den in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Wechselbürgen geltend machte.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft *Česká spořitelna* übernahm als natürliche Person mit Hinweis „per Aval“ eine Wechselbürgerschaft für einen Wechsel, der als Garantie für einen Überziehungskreditvertrag der *Česká spořitelna* dienen sollte. Der Wechsel wurde bei Unterzeichnung nicht vollständig ausgefüllt, sondern erst später von der Kreditgeberin wie vereinbart vervollständigt. Der Wechsel wurde am Fälligkeitstermin am Zahlungsort zur Zahlung vorgelegt, aber nicht eingelöst. Die Kreditgeberin verklagte den Geschäftsführer daraufhin am Stadtgericht Prag. Dieser erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, da er in Österreich wohne.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH erläuterte, dass die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 VO Nr. 44/2001 voraussetze, dass ein Vertragspartner die Eigenschaft eines Verbrauchers hat und der Vertrag zu einer der Kategorien des Art. 15 Abs. 1 lit. a bis c gehört.⁶³⁰ Bezüglich der ersten Voraussetzung stellte der EuGH fest, dass der Definition des Begriffs des Verbrauchers im Rahmen der VO Nr. 44/2001 dieselbe Bedeutung wie im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens zukomme.⁶³¹ Wie in *Gruber*⁶³⁰ und *Benincasa*⁶³³ hervorgehoben, seien nur Verträge umfasst, „die eine Einzelperson außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken“.⁶³⁴ Unter Bezug auf den Schlussantrag der Generalanwältin *Sharpston* geht der EuGH davon aus, dass diese Voraussetzung nicht gegeben sei, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Bürgschaft, die eine natürliche Person im Rahmen eines als Garantie für die Verbindlichkeiten einer Handelsgesellschaft begebenen Wechsels übernommen hat, außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit übernommen wurde, wenn diese natürliche Person mit dieser Gesellschaft beruflich oder gewerblich eng verbunden ist, etwa als deren Geschäftsführer oder Mehrheitsbeteiligter.⁶³⁵ Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens könne der Wechselbürge nicht als Verbrau-

cher gemäß Art. 15 Abs. 1 VO Nr. 44/2001 qualifiziert werden.⁶³⁶

Unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zu Art. 5 Nr. 1 Satz 1 des Brüsseler Übereinkommens beantwortete der EuGH die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen dem Begünstigten und dem Wechselbürgen unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a VO Nr. 44/2001 fällt.⁶³⁷ Das Urteil *Engler*⁶³⁸ setze voraus, dass eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung bestimmt werden kann, auf die sich die betreffende Klage stützt.⁶³⁹ Unter Verweis auf den Schlussantrag der Generalanwältin *Sharpston* entschied der EuGH, dass diese Voraussetzung gegeben sei, da der Wechselbürge, indem er auf der Vorderseite des Wechsels die Angabe „per Aval“ unterzeichnete, es willentlich auf sich genommen hat, für die Verbindlichkeiten des Wechselausstellers zu bürgen.⁶⁴⁰ Die Unterzeichnung auf einem Blankowechsel sei unerheblich, da der Wechselbürge auch die Vereinbarung über die Vervollständigung unterzeichnete.⁶⁴¹ Bezüglich des Begriffs „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a der Verordnung entschied der EuGH, dass der Erfüllungsort, welcher auf dem Wechsel ausdrücklich angegeben ist, vom vorlegenden Gericht berücksichtigt werden müsse, sofern seine Wahl nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.⁶⁴²

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Generalanwältin *Sharpston* hob hervor, dass der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens ein „mustergültiges Beispiel“ für eine Bürgschaftsverpflichtung sei, die nicht unter die für Verbraucher geltenden Vorschriften der Verordnung fällt.⁶⁴³ Es könne nicht angenommen werden, dass der Wechselbürge wirtschaftlich schwächer oder rechtlich weniger erfahren sei als sein Vertragspartner.⁶⁴⁴ Die Generalanwältin erklärte, dass die Übernahme der Wechselbürgschaft auf dem Wechsel eine rechtliche Verpflichtung darstelle, auch wenn der Wechselbürge keine Vertragspartei sei. Der Wechselbürge sei in gleicher Weise verpflichtet wie der Kreditnehmer.⁶⁴⁵ Da Art. 5 Nr. 1 lit. a VO Nr. 44/2001 autonom auszulegen

627 GA *Trstenjak*, Schlussanträge vom 18. 5. 2010 – Rs. C-585/08, Peter Pammer/Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, C-144/09, Hotel Alpenhof GesmbH/Oliver Heller, Slg. 2010, I-12527, Rdnr. 55.

628 *Barkan*, *Revue européenne de droit de la consommation* 1/2013, 113, 120.

629 *Staudinger/Steinrötter*, *NJW* 2012, 3225, 3227; *Staudinger/Steinrötter*, *EWS* 2011, 70, 73 ff.

630 EuGH, 14. 3. 2013 – Rs. C-419/11, *Česká spořitelna*, a.s./Gerald Feichter, BeckRS 2013, 80540, Rdnr. 30.

631 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 31.

630 EuGH, 20. 1. 2005 – Rs. C-464/01, *Johann Gruber/BayWa AG*, Slg. 2005, I-439, Rdnr. 36.

633 EuGH, 3. 7. 1997 – Rs. C-269/95, *Francesco Benincasa/Dentalkit Srl.*, Slg. 1997, I-3767, *EWS* 1997, 270, Rdnr. 34.

634 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 34.

635 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 37; GA *Sharpston*, Schlussanträge vom 20. 9. 2010 – Rs. C-419/11, *Česká spořitelna*, a.s./Gerald Feichter, BeckRS 2012, 81930, Rdnr. 33.

636 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 38.

637 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 42–44.

638 EuGH Rs. C-27/92, *Engler* (Fn. 548), Rdnr. 51.

639 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 47.

640 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 48; GA *Sharpston* Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 635), Rdnr. 45.

641 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 49.

642 EuGH Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 630), Rdnr. 55–57.

643 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 635), Rdnr. 36.

644 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 635), Rdnr. 38, 39.

645 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, *Česká spořitelna* (Fn. 635), Rdnr. 44.

sei, wirke sich das tschechische Recht, welches einen Wechsel als abstraktes Sicherungsrecht klassifiziert, das keinen Vertragscharakter hat, nicht auf die Rechtslage aus.⁶⁴⁶ Das tschechische Gericht äußerte insbesondere Zweifel, ob sich die Tatsache, dass der Wechsel blanko gegeben und später von der Kreditgeberin ausgefüllt wurde, auf die Rechtslage auswirkt, da die Möglichkeit bestehe, dass der Zahlungsort entgegen den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung eingefügt wurde oder dass der Vertrag wegen Unbestimmtheit oder aus anderen Gründen unwirksam sei.⁶⁴⁷ Der EuGH entschied, dass der Erfüllungsort allein anhand der Angaben auf dem Wechsel zu bestimmen sei. Der Erfüllungsort sei zwar nicht streitig, Generalanwältin *Sharpston* erläuterte jedoch für den gegenteiligen Fall, dass das nationale Gericht zuerst die vorgebrachten Einwendungen des Beklagten prüfen und, falls diese begründet sind, seine Zuständigkeit ablehnen sollte, soweit nicht substantiierte Gründe vorliegen, aufgrund deren es den Rechtsstreit entscheiden kann. Sodann sollte es die Rechtsgrundlage für den vom Kläger in Anspruch genommenen Gerichtsstand prüfen und, falls diese nicht gegeben ist, seine Zuständigkeit ablehnen. Falls die Rechtslage schwieriger festzustellen sei, sollte das Gericht seine Zuständigkeit bejahen, wenn der Kläger die Anwendbarkeit der relevanten Vorschrift der Verordnung glaubhaft gemacht hat.⁶⁴⁸

g) *Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit und dem Vertragsabschluss (Rs. C-218/12, Emrek)*

aa) Sachverhalt

Das LG Saarbrücken legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 15 Abs. 1 lit. c der VO Nr. 44/2001 als „weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ voraussetzt, dass zwischen der auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers „ausgerichteten“ gewerblichen Tätigkeit und der Entscheidung des Verbrauchers für den Vertragsschluss ein Kausalzusammenhang besteht.⁶⁴⁹

Im Ausgangsverfahren schloss der Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland mit einem Gebrauchtwagenhändler in dessen Geschäftsräumen in Frankreich einen Kaufvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug. Der Verbraucher erfuhr von der Existenz des Gebrauchtwagenhändlers nicht mittels dessen Website, sondern von Bekannten. Der Verbraucher erhob Klage beim AG Saarbrücken, um Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag geltend zu machen. Das Amtsgericht wies die Klage mangels internationaler gerichtlicher Zuständigkeit als unzulässig ab. Der Beklagte habe seine berufliche Tätigkeit nicht auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers, also auf Deutschland, ausgerichtet. Der Verbraucher legte Berufung ein. Das LG Saarbrücken berief sich auf die Rechtsprechung des EuGH in *Pammer und Hotel Alpenhof* und bejahte das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens der gewerblichen Tätigkeit des Beklagten auf Deutschland. Insbesondere durch die Angabe der internationalen Vorwahl für Frankreich und zudem noch einer deutschen Mobilfunknummer werde der Eindruck vermittelt, dass in Deutschland ansässige Verbraucher als Kunden gewonnen werden sollen. Der EuGH habe jedoch keine Stellung zum Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Ausrichten der Tätigkeit des Gewerbetreibenden und dem Vertragsschluss mit dem Verbraucher genommen.⁶⁵⁰ Nach Auffassung des BGH ist es für die Erfüllung des Merkmals des „Ausrichtens“ der gewerblichen

Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers erforderlich, dass der Verbraucher durch die Website zumindest zum Vertragsschluss motiviert worden ist, auch wenn der Vertragsschluss selbst nicht in dem Wohnsitzstaat erfolge.⁶⁵¹

bb) Schlussanträge

In Übereinstimmung mit der Kommission betonte Generalanwalt *Villalón*, dass sich das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs nicht aus dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. c VO Nr. 44/2001 noch aus den Zielsetzungen der Verordnung oder den Vorarbeiten für ihren Erlass herleiten lasse.⁶⁵² Der Gesetzgeber habe die notwendigen Voraussetzungen in Art. 15 Abs. 1 lit. c abschließend aufgeführt (Bestehen einer gewerblichen Tätigkeit; Ausrichtung der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers; Vertragsschluss im Bereich dieser Tätigkeit). Kriterien, um die Ausrichtung einer Tätigkeit auf einen anderen Staat zu ermitteln, müssten sich auf eine Mehrheit von Faktoren gründen, ohne dass einer davon ausschlaggebend wäre.⁶⁵³ Ein Kausalzusammenhang bilde einen wichtigen Anhaltspunkt bei dieser Beurteilung. Das Fehlen eines Kausalzusammenhangs müsse durch das Vorliegen eines oder mehrerer anderer ähnlich aussagekräftiger Anhaltspunkte ausgeglichen werden.⁶⁵⁴ Die im Ausgangsverfahren gegebene Situation eines Ballungsraums könne einen solchen wichtigen Anhaltspunkt dafür bilden, dass eine Tätigkeit auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausgerichtet ist.⁶⁵⁵

2. **Alternative Streitbeilegung (Rs. C-317/08, Alassini)**

a) *Vereinbarkeit eines obligatorischen Streitbeilegungsverfahrens vor Klageerhebung mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (Rs. C-317/08, Alassini)*

aa) Sachverhalt

Im Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Giudice di pace di Ischia nahm der EuGH zu der Frage Stellung, ob Art. 34 der Richtlinie 2002/22/EG⁶⁵⁶ und der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes einer nationalen Regelung entgegenstehen, die in Streitfällen zwischen Endnutzern und Dienstleistern auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsdienste als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage einen obligatorischen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung vorschreibt.

Im Ausgangsverfahren verlangten die Kläger von ihren Telekommunikationsdienstleistern Schadensersatz, der ihnen

646 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, Česká spořitelna (Fn. 635), Rdnr. 46.

647 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, Česká spořitelna (Fn. 635), Rdnr. 50.

648 GA *Sharpston* Rs. C-419/11, Česká spořitelna (Fn. 635), Rdnr. 56.

649 LG Saarbrücken, 27. 4. 2012 – 5 S 68/12 BeckRS 2012, 19285.

650 LG Saarbrücken 5 S 68/12 (Fn. 649).

651 BGH, 17. 9. 2008 – III ZR 71/08, EuZW 2009, 26, Rdnr. 11; siehe auch: BGH, 1. 2. 2012 – XII ZR 10/10, Rdnr. 22.

652 GA *Villalón*, Schlussanträge v. 18. 7. 2013 – Rs. C-218/12, Lokman Emrek/Vlado Sabranovic, BeckRS 2013, 81530, Rdnr. 21.

653 GA *Villalón* Rs. C-218/12, Emrek (Fn. 652), Rdnr. 23.

654 GA *Villalón* Rs. C-218/12, Emrek (Fn. 652), Rdnr. 40.

655 GA *Villalón* Rs. C-218/12, Emrek (Fn. 652), Rdnr. 41.

656 Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 3. 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108.2002, 51.

durch eine Verletzung ihrer Verträge über die von diesen Unternehmen erbrachten Telefondienste entstanden sei. Die beklagten Telefongesellschaften machten dagegen geltend, dass die Klagen unzulässig seien, da die Kläger vorher keinen obligatorischen Schlichtungsversuch eingeleitet hätten.

bb) Wesentliche Gründe

Der EuGH entschied, dass Art. 34 der Universalienrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die in Verbraucherstreitfällen als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage einen obligatorischen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung vorschreibt. Die unter die Universalienrichtlinie fallenden Streitbeilegungsverfahren dürfen nicht auf den Versuch beschränkt sein, eine Annäherung der Parteien zu erreichen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, sondern müssen durch die aktive Intervention eines Dritten, der eine Lösung vorschlägt oder vorschreibt, zu einer Beilegung der Streitigkeit führen.⁶⁵⁷ Nach dem 47. Erwägungsgrund der Richtlinie seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Schaffung der Streitbeilegungsverfahren der Empfehlung 98/257⁶⁵⁸ umfassend Rechnung zu tragen.⁶⁵⁹ Da weder Art. 34 der Richtlinie noch die Empfehlung 98/257 bestimmte Modalitäten oder Merkmale der außergerichtlichen Verfahren festlegt, sei es Sache der Mitgliedstaaten, den obligatorischen Charakter der Verfahren zu regeln.⁶⁶⁰ Der EuGH betonte, dass eine nationale Regelung, die gewährleistet, dass die Inanspruchnahme eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens in systematischer Weise erfolgt, die praktische Wirksamkeit der Universalienrichtlinie nicht beeinträchtigt, sondern stärkt.⁶⁶¹

Nach dem Effektivitätsgrundsatz sei das fragliche obligatorische Streitbeilegungsverfahren nicht geeignet, die Ausübung der Rechte, die die Universalienrichtlinie dem Einzelnen verleiht, praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren.⁶⁶² Folgende Gesichtspunkte seien ausschlaggebend: (1) Das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens sei für die Parteien nicht bindend und beeinträchtigt somit nicht ihr Recht zur Klageerhebung.⁶⁶³ (2) Die Klageerhebung werde auch nicht wesentlich verzögert, da die Parteien nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen Klage erheben können.⁶⁶⁴ (3) Die Verjährung der Ansprüche sei für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens gehemmt.⁶⁶⁵ (4) Das Streitbeilegungsverfahren verursache keine erheblichen Kosten.⁶⁶⁶ (5) Der Zugang zum Streitbeilegungsverfahren dürfe nicht ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen, um für bestimmte Bürger, insbesondere solche ohne Internetzugang, die Ausübung ihrer Rechte, nicht praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren.⁶⁶⁷ (6) In Ausnahmefällen müsse der Erlass von Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein.⁶⁶⁸

Der obligatorische Schlichtungsversuch schalte dem Zugang zum Gericht eine zusätzliche Hürde vor, was den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, insbesondere Art. 47 der Grundrechtecharta, beeinträchtigen könne.⁶⁶⁹ Unter den oben genannten Gesichtspunkten sei die Schaffung eines obligatorischen Streitbeilegungsverfahrens im Verhältnis zu den verfolgten Zielen einer zügigen und kostengünstigen Beilegung von Streitfällen und einer Entlastung der Gerichte, nicht unverhältnismäßig.⁶⁷⁰ Wie von Generalanwältin Kokott hervorgehoben, stelle ein fakultati-

ves außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren kein für die Erreichung dieser Ziele gleichermaßen wirksames Mittel dar.⁶⁷¹

cc) Einordnung in die Rechtsprechung

Alassini impliziere eine erhebliche Aufwertung der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren in der EU.⁶⁷² Der EuGH sprach den sieben Mindestanforderungen in der Empfehlung 98/257/EG (Unabhängigkeit, Transparenz, Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, Effizienz, Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Grundsatz der Handlungsfreiheit, Grundsatz der Vertretung) einen „quasi verbindlichen Charakter“ für obligatorische Schlichtungsverfahren zu.⁶⁷³ Das Urteil habe Auswirkungen für alle sektorspezifischen Regelungen, die die Förderung, Einrichtung, und Sicherstellung von Streitbeilegungsverfahren durch die Mitgliedstaaten vorsehen.⁶⁷⁴ In Anbetracht des zum Zeitpunkt der *Alassini*-Entscheidung zersplitterten Regelungsbestands des EU-Rechts sei eine umfassende „horizontale“ Regelung zu begrüßen.⁶⁷⁵ Die Verordnung Nr. 524/2013⁶⁷⁶ über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und die Richtlinie 2013/11/EU⁶⁷⁷ über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten wurden am 18. 6. 2013 im Amtsblatt veröffentlicht.⁶⁷⁸ Mit diesen beiden Regelungen wird eine völlig neue Ebene der Rechtsdurchsetzung etabliert, deren Reichweite nicht deutlich ist. Immerhin schreibt die Richtlinie 2013/11/EU die vormalis unverbindliche Empfehlung 98/257 in ihrer nach *Alassini* durch das Gesetz vom 3. 4. 2013⁶⁷⁹ quasi verbindlichen Form nunmehr endgültig als zwingend fest.

657 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 35.

658 Empfehlung der Kommission vom 30. 3. 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 115, 1998, 31.

659 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 33, 39.

660 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 44.

661 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 45.

662 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 53.

663 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 54.

664 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 55.

665 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 56.

666 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 57.

667 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 58.

668 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 59.

669 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 62.

670 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 64–65.

671 EuGH Rs. C-317/08, *Alassini* (Fn. 488), Rdnr. 65; GA Kokott, 19. 11. 2009 – Rs. C-317/08, Rosalba *Alassini/Telecom Italia SpA*, Slg. 2010, I-2213, Rdnr. 65.

672 Reich, Individueller und kollektiver Rechtsschutz im EU-Verbraucherrecht, Schriftenreihe der Jur. Studiengesellschaft Hannover Nr. 51, 2012.

673 Micklitz, Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts? Gutachten A zum 69. Juristentag, 2012, A 94.

674 Wie u. a. in den Energierichtlinien 2009/72-73/EG (Art. 3 Abs. 13 bzw. Art. 3 Abs. 9), Telekommunikationsrichtlinie 2009/134/EG (Art. 34), Postdienste-Richtlinie 2008/6/EG (Art. 19 Abs. 6) und in allen Bereichen der Finanzdienstleistungen, wie z. B. MIFID-Richtlinie 2004/39 (Art. 53 Abs. 1). *Micklitz* (Fn. 673), A 94.

675 Reich (Fn. 672).

676 VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 165, 2013, 1.

677 Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 165, 2013, 63.

678 Hirsch, NJW 2013, 2088.

679 BGBl. I, 610.

VII. Tabellarische Übersicht

Entscheidungen aus 2008

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
10. 7. 2008	C-173/07	Emirates Airlines – Direktion für Deutschland/ Diether Schenkel	VO 261/2004	Slg. 2008, I-5237
16. 12. 2008	C-205/07	Strafverfahren gegen Lodewijk Gysbrechts und Santurel Inter BVBA	RL 97/7/EG; Art. 34–36 AEUV	Slg. 2008, I-9947
22. 12. 2008	C-549/07	Friederike Wallentin-Hermann/Alitalia – Linee Aeree Italiane SpA	VO 261/2004	Slg. 2008, I-11061

Entscheidungen aus 2009

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
23. 4. 2009	C-509/07	Luigi Scarpelli/NEOS Banca SpA	RL 87/102/EWG	Slg. 2009, I-3311
14. 5. 2009	C-180/06	Renate Ilsinger/Martin Dreschers	VO 44/2001	Slg. 2009, I-3961
4. 6. 2009	C-285/08	Moteurs Leroy Somer/Dalkia France, Ace Euro- pe	RL 85/374/EWG	Slg. 2009, I-4733
4. 6. 2009	C-243/08	Pannon GSM Zrt./Erzsébet Sustikné Gyórfi	RL 93/13/EWG	Slg. 2009, I-4713
9. 7. 2009	C-204/08	Peter Rehder/Air Baltic Corporation	VO 44/2001	Slg. 2009, I-6073
3. 9. 2009	C-489/07	Pia Messner/Firma Stefan Krüger	RL 97/7/EG	Slg. 2009, I-7315
6. 10. 2009	C-40/08	Asturcom Telecomunicaciones SL/Cristina Ro- dríguez Nogueira	RL 93/13/EWG	Slg. 2009, I-9579
22. 10. 2009	C-301/08	Irène Bogiatzi, verheiratete Ventouras/Deutscher Luftpool et al.	VO 2027/97 Warschauer Abkommen	Slg. 2009, I-10185
19. 11. 2009	verb. C-402/07; C-432/07	Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon, Alana Sturgeon/Condor Flugdienst GmbH; Stefan Böck, Cornelia Lepuschitz/Air France SA	VO 261/2004	Slg. 2009, I-10923
2. 12. 2009	C-358/08	Aventis Pasteur SA/OB	RL 85/374/EWG	Slg. 2009, I-11305
17. 12. 2009	C-227/08	Eva Martín Martín/EDP Editores SL	RL 85/577/EWG	Slg. 2009, I-11939

Entscheidungen aus 2010

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
18. 3. 2010	C-317/08	Rosalba Alassini/Telecom Italia SpA	RL 2002/22/EG	Slg. 2010, I-2213
15. 4. 2010	C-215/08	E. Friz GmbH/Carsten von der Heyden	RL 85/577/EWG	Slg. 2010, I-2947
15. 4. 2010	C-511/08	Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH/Ver- braucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.	RL 97/7/EG	Slg. 2010, I-3047
6. 5. 2010	C-63/09	Axel Walz/Clickair SA	Übereinkommen von Montreal	Slg. 2010, I-4239
3. 6. 2010	C-484/08	Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid/ Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbane)	RL 93/13/EWG	Slg. 2010, I-4785
9. 11. 2010	C-137/08	VB Pénczügyi Lízing Zrt./Ferenc Schneider	RL 93/13/EWG	Slg. 2010, I-10847
7. 12. 2010	verb. C-585/08; C-144/09	Peter Pammer/Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG; Hotel Alpenhof GesmbH/Oliver Heller	VO 44/2001	Slg. 2010, I-12527

Entscheidungen aus 2011

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
1. 3. 2011	C-236/09	Association Belge des Consommateurs Test- Achats ASBL et al/Conseil des ministres	RL 2004/113/EG	Slg. 2011, I-773
12. 5. 2011	C-294/10	Andrejs Eglītis und Edvards Ratnieks/Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija	VO 261/2004	Slg. 2011, I-3983
16. 6. 2011	verb. C-65/09; C-87/09	Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer; Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH	RL 1999/44/EG	Slg. 2011, I-5257

Entscheidungen aus 2011 (Forts.)

13. 10. 2011	C-83/10	Aurora Sousa Rodríguez, Yago López Sousa, Rodrigo Manuel Puga Lueiro, Luis Ángel Rodríguez González, María del Mar Pato Barreiro, Manuel López Alonso, Yaiza Pato Rodríguez/Air France SA	VO 261/2004	Slg. 2011, I-9469
17. 11. 2011	C-327/10	Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner	VO 44/2001	EuZW 2012, 103, EWS 2011, 543
21. 12. 2011	C-495/10	Centre hospitalier universitaire de Besançon/Thomas Dutruieux und Caisse primaire d'assurance maladie du Jura	RL 85/374/EWG	EuZW 2012, 147

Entscheidungen aus 2012

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
16. 2. 2012	C-134/11	Jürgen Blödel-Pawlik/HanseMerkur Reiseversicherungen AG	RL 90/314/EWG	EuZW 2012, 230
1. 3. 2012	C-166/11	Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cía. de Seguros y Reaseguros S.A.E.	RL 85/577/EWG	NJW 2012, 1709
15. 3. 2012	C-453/10	Jana Pereničová und Vladislav Perenič SOS financ spol. s r. o.	RL 93/13/EWG	EWS 2012, 293
26. 4. 2012	C-472/10	Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság/Invitel Távközlési Zrt	RL 93/13/EWG	EWS 2012, 198
14. 6. 2012	C-618/10	Banco Español de Crédito SA/Joaquín Calderón Camino	RL 93/13/EWG	EuZW 2012, 754
5. 7. 2012	C-49/11	Content Service Ltd/Bundesarbeitskammer	RL 97/7/EG	NJW 2012, 2637
12. 7. 2012	C-602/10	SC Volksbank România SA/Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor – Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Călărași (CJPC)	RL 2008/48/EG	BeckRS 2012, 81452
19. 7. 2012	C-112/11	ebookers.com Deutschland/Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	VO 1008/2008	EuZW 2012, 703
6. 9. 2012	C-190/11	Daniela Mühlleitner/Ahmad Yusufi, Wadat Yusufi	VO 44/2001	EuZW 2012, 917
4. 10. 2012	C-22/11	Finnair Oyj/Timyy Lassooy	VO 261/2004	EuZW 2012, 945
4. 10. 2012	C-321/11	Germán Rodríguez Cachafeiro, María de los Reyes Martínez-Reboredo Varela-Villamor/Iberia, Líneas Aéreas de España SA	VO 261/2004	EuZW 2012, 943
23. 10. 2012	verb. C-581/10; C-629/10	Emeka Nelson, Bill Chinazo Nelson, Brian Cheimezie Nelson/Deutsche Lufthansa AG; TUI Travel plc, British Airways plc, easyJet Airline Company Ltd, International Air Transport Association/Civil Aviation Authority	VO 261/2004	EuZW 2012, 906
22. 11. 2012	C-139/11	Joan Cuadrench Moré/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV	VO 261/2004	BeckRS 2012, 82465

Entscheidungen aus 2013

Datum	Rs.	Parteien	Betreff	Fundstelle
31. 1. 2013	C-12/11	Denise McDonagh/Ryanair Ltd	VO 261/2004	NJW 2013, 921
31. 1. 2013	C-394/11	Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Bulgaria AD et. al.	RL 2000/43/EG	BeckRS 2013, 80175
21. 2. 2013	C-472/11	Banif Plus Bank Zrt/Csaba Csipai, Viktória Csipai	RL 93/13/EWG	NJW 2013, 987
26. 2. 2013	C-11/11	Air France SA/Heinz-Gerke Folkerts, Luz-Tereza Folkerts	VO 261/2004	EuZW 2013, 434

Entscheidungen aus 2013

7. 3. 2013	C-577/11	DKV Belgium/Association belge des consommateurs Test-Achats ASBL	RL 92/49/EWG RL 73/239/EWG	BeckRS 2013, 80485
14. 3. 2013	C-415/11	Mohamed Aziz/Caixa d'Estalvis de Catalunya, Tarragona i Manresa (Catalunyacaixa)	RL 93/13/EWG	EuZW 2013, 464
14. 3. 2013	C-419/11	Česká spořitelna, a.s./Gerald Feichter	VO 44/2001	BeckRS 2013, 80540
21. 3. 2013	C-92/11	RWE Vertrieb AG/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.	RL 93/13/EWG	NJW 2013, 2253
30. 5. 2013	C-488/11	Dirk Frederik Asbeek Brusse, Katarina de Man Garabito/Jahani BV	RL 93/13/EWG	EuZW 2013, 596
30. 5. 2013	C-397/11	Erika Jörös/Aegon Magyarország Hitel Zrt.	RL 93/13/EWG	BeckRS 2013, 81098

Verfahren, in denen die Schlussanträge des GA vorliegen

Schlussanträge vom	Rs.	Parteien	Betreff
28. 2. 2013	C-32/12	Soledad Duarte Huero/Autociba SA und Automóviles Citroen España SA	RL 1999/44/EG
18. 7. 2012	C-218/12	Lokman Emrek/Vlado Sabranovic	VO 44/2001

Hermann Dück, Alexander Eufinger, Marion Schultes, Siegen*

Unternehmensnetzwerke im Lichte europäischer Marktmacht

Die rechtliche Auseinandersetzung mit Unternehmensnetzwerken stellt angesichts der komplexen Strukturen eine Herausforderung dar. Aus kartellrechtlicher Sicht zeigt sich dies etwa bei der Betrachtung potenziell marktmächtiger Netzwerke, welche dem europäischen Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung unterfallen können. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei Unternehmensnetzwerken um ein einzelnes marktbeherrschendes Unternehmen oder um ein Kollektiv mehrerer marktbeherrschender Unternehmen handelt. Zudem bedarf es der Klärung, inwieweit die europäischen Marktmachtkriterien an das Unternehmensnetzwerk in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner Bestandteile anknüpfen sollen.

I. Einleitung

Netzwerke sind – wenngleich ein bislang (juristisch) wenig erforschtes – so doch im wirtschaftlichen Verkehr weitverbreitetes und damit praxisrelevantes Phänomen.¹ Bedeutung kommt Unternehmensnetzwerken gerade auch aus der Perspektive des Kartellrechts zu. Die Verbundenheit mehrerer Beteiligter in einer Netzwerkorganisation zieht praktisch zwangsläufig eine gewisse Einschränkung des Wettbewerbs nach sich. Verfügt ein Netzwerk über Marktmacht, so bedarf

dieser Umstand im Hinblick auf das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung näherer Betrachtung. Die nachfolgende Untersuchung betrachtet Unternehmensnetzwerke im Lichte des europäischen Missbrauchsverbots gemäß Art. 102 AEUV, wobei die Besonderheit der Strukturen von Netzwerken bzw. der spezifische Netzwerkcharakter berücksichtigt werden.

Dabei wird das Phänomen der Netzwerke zunächst definiert und anhand ausgewählter Beispiele veranschaulicht. Zugleich erfolgt eine Abgrenzung gegenüber Netzwerken ähnlichen, aber nicht identischen Kooperationsformen. Ausgehend von der für die Unterscheidung von Einzel- und Kollektiv-

* Hermann Dück, Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs, Universität Siegen, Alexander Eufinger, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs, Universität Siegen, und Marion Schultes, Stipendiatin der Research School Business and Economics (RSBE), Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs, Universität Siegen. – Den Rahmen für die Erstellung des Beitrags bildete eine an der Universität Siegen veranstaltete und von Herrn Prof. Dr. Gunther Teubner und Herrn Prof. Dr. Peter Krebs organisierte Forschungswoche zur juristischen Erfassung von Unternehmensnetzwerken, in deren Verlauf wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

¹ Krebs/Aedtner/Schultes, Unternehmensnetzwerke reloaded – Die Erprobung eines generellen funktionalen Ansatzes zur Definition komplexer Probleme, forthcoming, A. Einleitung.